

LISTE EU-REGULIERUNGEN MIT BELASTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF WIRTSCHAFT UND VERBRAUCHER

GEPLANTE ODER IN DIESEM JAHR BESCHLOSSENE EU-VORHABEN, DIE UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND BELASTEN

Stand: 30.11.22

TOP 5

1. Taxonomie-Verordnung

- ab 2022 eingeschränkte Berichtspflichten (qualitative Informationspflichten)
- ab 2023 volle Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen
- ab 2024 volle Berichtspflichten für Finanzmarktunternehmen (inkl. KPIs)
- ab 2026 Anpassung der Performanceindikatoren der Kreditinstitute"
- Delegierter Rechtsakt zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen rechtsverbindlich veröffentlicht im Dezember 2021 – Anwendung seit 01.01.2022.
- Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen 3-6 für den 12. Oktober 2022 – Anwendung ab 01.01.2023.
- Delegierter Rechtsakt die Transparenz auf Unternehmensebene (Art. 8) betreffend rechtsverbindlich veröffentlicht im Dezember 2021 – Anwendung seit 01.01.2022.
- Zusätzlicher delegierter Rechtsakt zur Eingliederung von fossilem Gas und Atomkraft in die Taxonomie am 15. Juli 2022 rechtsverbindlich veröffentlicht.
- Berichte der *Platform on Sustainable Finance (PSF)* zur sozialen Taxonomie und zur Taxonomieerweiterung auf Transitionsaktivitäten in Q1 2022 veröffentlicht. Finaler PSF-Bericht zu sozialen Mindeststandards für Oktober 2022 erwartet.
- Verordnung in Kraft, delegierte Rechtsakt teilweise in Kraft (Klima), teilweise in Erarbeitung (Biodiversität)
- Ökologische Kriterien für die Bewertung wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Steuerung von Finanzflüssen
- erheblicher bürokratischer Aufwand; kleinteilige Bewirtschaftungsvorgaben; restriktiver Zugang zu Finanzierungen; Zielkonflikte zur Produktion von Nahrungsstoffen und Rohstoffen

- erheblicher bürokratischer Aufwand; kleinteilige Bewirtschaftungsvorgaben; restriktiver Zugang zu Finanzierungen; Zielkonflikte zur Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen
- Dschungel neuer Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die – v. a. nach dem Willen des Europäischen Parlaments – auch KMU direkt treffen und teilweise im Widerspruch zu anderen EU-Vorgaben stehen.
- Durch die zahlreichen „delegierten Rechtsakte“ mit den konkreten Ausführungsbestimmungen (wie deutsche Rechtsverordnung) droht ein extrem volatiles und sich ständig änderndes Regelungsumfeld, was neben zusätzlicher Bürokratie auch immer wieder Umstellungskosten für die Unternehmen zur Folge hat.
- Erschwerend kommt hinzu, dass durch einen gesetzlichen Link auch der Anwendungsbereich der Taxonomie-VO automatisch auf KMU erweitert würde. Das starre Klassifikationsschema der Taxonomie-VO, wonach Wirtschaftstätigkeiten technokratisch-willkürlich in „grün“ und „nicht-grün“ unterteilt werden sollen, hat gravierende Auswirkungen auf die Attraktivität von Unternehmen auf den Finanzmärkten und damit erheblichen Einfluss auf ihren Zugang zu Investitionskapital.
- Es gibt Pläne, auch soziale Taxonomie einzuführen.
- Würde die ökologische Taxonomie auch noch um eine soziale Taxonomie erweitert, würde sich dieses Problem potenzieren. Im Gegensatz zur ökologischen Taxonomie sind Referenzwerte für die „Sozial-Performance“ von Unternehmen nicht wissenschaftlich fundiert aufstellbar – es würde sich um rein politische Vorgaben handeln.
- De facto würden hier neue noch höhere Sozialstandards außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses per delegiertem Rechtsakt geschaffen.
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
- Neben Finanzmarktunternehmen sind alle Sektoren direkt betroffen: Offenlegungspflichten
- Zusätzlich indirekte Wirkung durch Verteuerung des Kapitalzugangs (Transparenzvorgaben & Berichtspflichten für Kapitalprodukte)
- Zusätzliche Bürokratische Pflichten. Keine Umsetzung ohne Drittdienstleister möglich. Großer Aufwand (LCA, Drittzertifizierung) mit Frage des konkreten Nutzens.
- Direkte Auswirkungen durch die verpflichtende Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen bezogen auf die gesamte Geschäftsaktivität von Banken.
- Hohe (technische) Komplexität der regulatorischen Anforderungen und zu kurze Umsetzungsfristen führen zu sehr hohen Umsetzungsaufwänden und Rechtsrisiken.
- Rechts- und Investitionssicherheit vor allem langlaufender Engagements sinkt zusätzlich durch fortlaufend sich anpassende regulatorische Anforderungen.

- Die angestrebte Vergleichbarkeit von grünen Finanzprodukten und die Verringerung von Greenwashing am Kapitalmarkt sinkt, sofern die Taxonomie weiterhin politisch "aufgeweicht" wird und von ihrer wissenschaftlichen Grundlage abweicht. Ebenfalls sinkt die Vergleichbarkeit durch eine unterschiedliche Auslegung und Prüfungspraxis in den EU-Mitgliedstaaten.
- Beispiele:
- Unternehmen im Bereich der Datenverarbeitung & Hosting müssen umfangreiche Prüfungen entlang der festgelegten Umweltziele vornehmen
- In der Taxonomie wird nicht eindeutig geregelt, ob die Herstellung von Zuliefererteilen für taxonomiefähige Fahrzeuge (im Wesentlichen Elektrofahrzeuge) selbst auch taxonomiefähig ist.
- Produziert ein Autohersteller den Sitz für ein Elektroauto selbst, so ist dieser taxonomiefähig. Wird dieser Sitz aber von einem Zulieferer hergestellt, ist die Taxonomiefähigkeit fraglich.
- Drastische Folgen: Wettbewerbsverzerrung zwischen Herstellern und Zulieferern; kein fairer Zugang zu Kapitalmärkten, wodurch die Transformation hin zu klimaneutralen Antrieben empfindlich gestört wird. Daher sollte die Produktion von Zuliefererteilen selbst taxonomiefähig sein und die Finanzierungsanforderungen technologieoffen und global einheitlich sein
- Durch die Nicht-Listung der meisten Technologien des Maschinenbaus kann zukünftig ein Nachteil beim Zugang nachhaltiger Finanzierung entstehen. Dies, obwohl der Maschinenbau der Enabler für Klimaschutz ist. Gleiches gilt bei der Berücksichtigung von Förderprogrammen.
- Durch zusätzliche Nachhaltigkeits-Reportingpflichten wird unter den Europäischen Unternehmen zusätzlich zu den gängigen Wettbewerbsfaktoren ein neuer Wettbewerb um Taxonomie Konformität kreiert, der sich entkoppelt von den globalen Erfolgsfaktoren im Wettbewerb.
- Höherer Informationsbedarf zu Taxonomie-spezifischen Daten gegenüber der Realwirtschaft durch verpflichtende Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen.
- Teilweise höhere Due Diligence Kosten in der Finanzierung erwartet (s. Third Party Verification Erfordernis auch gegenüber den Abschlussprüfern).
- Höhere Due Diligence Kosten in der Finanzierung erwartet (u.a. eine zusätzliche Third Party Verification-Erfordernis auch gegenüber den Abschlussprüfern).

2. Europäische Regulierung der Lieferketten

- Stand: Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur „Corporate Sustainability Due Diligence“ wurde am 23.2.22 veröffentlicht. Beginn der Trilogverhandlungen in Q4 2022. Es laufen Beratungen in Rat und Parlament.
- Inhalt: Der Vorschlag enthält Regelungen zu Sorgfaltspflichten (Umwelt und Menschenrechte) von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette und zu Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung; vorgesehen ist auch eine zivilrechtliche Haftung.
- zivilrechtliche Haftung, entlang der gesamten Lieferkette
- Dokumentations- und Aufbewahrungsbürokratie über Jahrzehnte
- Überwälzung von regulierten größeren Unternehmen auf Mittelständler
- Es droht Rückzug aus Zuliefer-Märkten und Verlagerung von Produktion außerhalb Europas
- Die RL erfasst alle Unternehmen im EU-Binnenmarkt mit mehr als 500 AN und einem jährlichen Nettoumsatz von 150 Mio. EUR. In Sektoren wie z. Bsp. Textil, Holz und Lebensmittel sollen die Pflichten bereits für Unternehmen ab 250 AN und einem Nettoumsatz von 40 Mio. EUR gelten.
- Über die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtenanforderungen der Richtlinie sollen die Unternehmen jährlich und öffentlich auf der Unternehmenswebsite berichten. Zur Ausarbeitung dieser Berichtspflicht, hat die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsaktes die EFRAG beauftragt, Berichtsstandards zu entwerfen.
- Sorgfaltspflichten sollen sich über die gesamte Wertschöpfungskette (upstream und downstream) erstrecken. Dabei sollen Unternehmen 22 Menschenrechtskonventionen sowie 7 Umweltkonventionen berücksichtigen und einen Klimazielpfad (Einklang mit dem 1,5 °C-Ziel des Pariser Klima-Abkommens) erarbeiten;
- Erfüllung des Klimaschutzplans soll gekoppelt an die variable Vergütung der Geschäftsführung sein (director`s duties)
- Zivilrechtliche Haftung über die gesamte Wertschöpfungskette vorgesehen.
- Die Richtlinie soll für alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern gelten, in „Risikobranchen“ (u.a. Textil, Lebensmittel, Metallgewinnung/-verarbeitung) ab 250 MA. Sie gilt innerhalb und außerhalb Europas.
- Die Prüfung soll die gesamte Wertschöpfungskette erfassen (nicht nur Lieferkette, sondern upstream und downstream) und sich nicht auf direkte Vertragspartner beschränken. Bei Verstößen gegen die Pflichten zur Prüfung bzw. Vermeidung von Menschen-/Umweltrechtsverletzungen ist – neben behördlichen Sanktionen – auch eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen vorgesehen.
- Jede natürliche oder juristische Person kann Unternehmen bei Behörden bei „substanziierter Annahme“ von Pflichtverletzungen anzeigen. Auch das Management soll bei der Verletzung von Pflichten haften (Gleichsetzung der Prüfpflichten mit dem „Unternehmensinteresse“).

- Die RL wird zu Rechtsunsicherheit und ggf. langfristigen gerichtlichen Streitigkeiten darüber führen, ob Pflichten verletzt wurden bzw. ob dadurch Schäden verursacht wurden. Die Voraussetzung, dass eine Pflichtverletzung für einen Schaden kausal sein muss, ist in der RL nicht konkret geregelt
- Es ist praktisch – gerade für KMU – unmöglich, diese Pflichten einzuhalten, wenn Rohstoffe aus Drittländern importiert werden. Aufgrund niedrigerer Schwellenwerte (250 Mitarbeiter, 40 Mio. Euro Umsatz oder 20 Mio. Euro Bilanz) im Lebensmittelsektor, werden auch Handwerksunternehmen hiervon unmittelbar, spätestens aber mittelbar, betroffen sein. Mittelbar werden nämlich alle Unternehmen durch Vorgaben der Vor- und Nachstufe betroffen sein.
- Der gegenüber dem LkSG noch längere Katalog von 31 internationalen Übereinkommen / Konventionen aus den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, die überwacht werden sollen, geht nun vollends an der Realität vorbei.
- Ein weiteres Kernproblem: Kommissionsvorschlag geht weit über das sehr ambitionierte deutsche Lieferkettengesetz hinaus. (Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nahm wesentliche Regelungssachverhalte unternehmerischer Sorgfaltspflichten vorweg.)
- Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind betriebspraktisch nicht darstellbar, schon Sorgfaltspflichten über die erste Zuliefererstufe hinaus sind illusorisch. Die Schwellen für die KMU-Ausnahme sind viel niedrig angesetzt. In Summe geht der Kommissionsvorschlag weit über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus.
- Erneute Umsetzungsanforderungen für Institute durch nachgelagerten Legislativvorschlag auf der europäischen Ebene zu befürchten.
- Unternehmerische Sorgfaltspflichten primär an realwirtschaftlicher Praxis orientiert. Besonderheiten des Bankgeschäftes werden nicht berücksichtigt.
- Fehlende Harmonisierung realwirtschaftlicher mit kreditwirtschaftlichem Aufsichtsregime schafft Rechtsunsicherheit und Doppeltarbeit.
- Unternehmen müssen über Plan verfügen, mit dem sie sicherstellen, dass ihre Geschäftsstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C gemäß Übereinkunft von Paris vereinbar ist.
- Zivilrechtliches Haftungsstatut für Unternehmen im europäischen Richtlinienvorschlag birgt hohes Rechtsrisiko.
- Die Definition der Wertschöpfungskette im Richtlinienvorschlag erscheint für Bank- und Finanzprodukte wenig passend und sollte für Kreditinstitute konkretisiert werden
- Schutz der Menschenrechte ist Gemeinschaftsaufgaben von Politik und Wirtschaft. Verantwortung liegt auf beiden Seiten. Praktikabilität muss beachtet werden. Unternehmen dürfen nur für die Bereiche der Wertwertschöpfungskette haftbar gemacht werden, über die sie unmittelbar Einfluss haben.
- Beispiele:

- Unternehmen in der gesamten deutschen Industrielandschaft (und gerade KMU) stehen vor der Mammutaufgabe die Transformation zu bewältigen. Zusätzliche Belastungen schwächen globale Wettbewerbsfähigkeit oder ein mittelständisches Unternehmen des Maschinenbaus stellt komplexe Produkte her und hat häufig mehrere Hundert Lieferanten aus der gesamten Welt. Eine Kontrolle der zweiten oder dritten Stufe der Lieferkette ist völlig illusorisch.
- Der besondere regulatorische und aufsichtliche Rahmen für Kreditinstitute sollte in der europäischen Richtlinie stärker reflektiert werden. Vergleichbar robust regulierte Finanzinstitute wie Leasing-Unternehmen in Deutschland werden hier nicht berücksichtigt.
- Versorgungsprobleme mit Rohstoffen wie Lithium oder Paladium

3. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- KOM-Vorschlag veröffentlicht (April 2021)
- Der Trilog zur CSRD ist bereits beendet. Aktuell erarbeitet die EFRAG an den Berichtsstandards.
- Die Anwendungsfristen sollen nach hinten verschoben werden:
- am 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen [erste Berichterstattung 2025];
- am 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen [erster Bericht 2026];
- am 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen [erster Bericht 2027] mit einer Opt-Out-Möglichkeit bis 2028.
- Mitgliedstaaten müssen Gesetze bis Dezember 2022 erlassen, erstes betroffenes Finanzjahr ist 2023
- Der RL-Entwurf wurde am 21. April 2021 veröffentlicht. Am 21.6. gab es die Trilogieeinigung. Aktuell laufen die Rechtsprüfungen sowie die Übersetzungen des Rechtstextes. Der Rechtstext könnte am 9.11. vom EP beschlossen werden. Dann: November/Dezember Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU. Ab da: 18 Monate Umsetzungsfrist.
- Wann das BMJ das nat. Umsetzungsgesetz vorlegt, ist noch nicht bekannt
- Für alle großen Unternehmen ab 250 AN, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung. Die zweite Schwelle für große Unternehmen liegt weiterhin bei einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro. Sowie für alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen, mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen.
- Die Richtlinie führt verbindliche europäische Berichtsstandards (ESRS) ein, die in der Entwicklung sind. Diese werden sich aus sektorunabhängigen, sektorspezifischen und organisationsspezifischen Standards zusammensetzen.
- Die offengelegten Informationen sollen zukunftsorientierte und rückblickende Informationen sowie qualitative und quantitative Informationen enthalten. Gegebenenfalls auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.
- Das Unternehmen soll auch Informationen über immaterielle Vermögenswerte offenlegen, einschließlich Informationen über Intellektuelles, Human-, Soziales und Beziehungs-Kapital.
- Ausweitung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten inkl. des Kreises der betroffenen Unternehmen, VÖ gemeinsam mit Finanzberichten
- Wirtschaftliche Folgen:
- Erweiterung des Anwendungsbereichs = weitere Berichtspflichten für mehr Unternehmen
- Umfangreichere Berichtspflichten ==> höherer Aufwand

- gemeinsame Veröffentlichung mit Finanzbericht teilw. nur schwer möglich, weil Nachhaltigkeitsdaten oftmals nicht so leicht verfügbar sind wie eigene Finanzdaten
- Kostensteigerung (einmalige wie jährlich wiederkehrende, wie für die Audits)"
- Neben dem finanziellen Bericht müssen damit auch zukünftig KMUs ein Nachhaltigkeits-Reporting aufstellen. Die Verfügbarkeit und der Zugang von Daten ist eine zentrale Herausforderung dabei, Zusätzliche Bürokratische Lasten, insbesondere für KMUs. Großer Beratungsbedarf bei KMUs
- Wesentliche Änderungen zu den bestehenden Berichtspflichten nach der NFRD (nonfinancial Reporting Directive), die neuen Vorgaben für Berichtsstandards enthalten auch viele soziale und menschenrechtliche Aspekte (u. a. Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, angemessene Löhne, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben)
- Ausweitung des Anwendungsbereichs in Deutschland von 500 auf 15.000 Unternehmen durch die Einbeziehung aller großen Kapitalgesellschaften gem. HGB, worunter auch haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften fallen.
- Ausweitung des Berichtumfangs durch Aufweichung der Wesentlichkeitsbetrachtung nach den bestehenden Rechnungslegungsprinzipien (Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen für Investoren), Festschreibung der Doppelten Wesentlichkeit mit der Pflicht auch über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft zu berichten, Einbeziehung der Berichtspflichten nach der Taxonomie ohne Beachtung der Wesentlichkeit, Entwicklung eines europäischen Nachhaltigkeitsstandards, der bis Oktober 2022 ohne Gleichlauf zur Entwicklung internationaler Standards verpflichtend entwickelt werden wird, Entwicklung eines europäischen Nachhaltigkeitsstandards der in seiner Granularität und Komplexität weder dem Qualitätsanspruch noch den Complianceanforderungen genügen kann, Entwicklung eines KMW-Standards mit der Gefahr einer indirekten Anwendungspflicht, ohne wesentliche Erleichterungen.
- Ausweitung der Anforderungen an die Berichtspflichtigen durch Einführung einer sofortigen Prüfpflicht, wenn auch zunächst eingeschränkt (limited assurance) mit der Perspektive einer vollständigen Prüfungspflicht, Einführung einer sofortigen Veröffentlichungspflicht im digitalen Format ESEF (European Single Electronic Format)
- Die neuen Anforderungen bedeuten eine massive Belastung der bereits berichtspflichtigen Unternehmen (kapitalmarktorientiert mit Mitarbeiterzahl >500) da zur Erfüllung der neuen Berichtspflichten, wenn überhaupt umsetzbar, neue Berichtsprozesse und -system etabliert werden müssen. In Zusammenhang mit der neu eingeführten Prüfungspflicht ist eine Umsetzung innerhalb eines Jahres (wie vorgesehen) nicht möglich. Für bislang nicht berichtspflichtige Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt sind und oftmals weniger als 250 Mitarbeiter haben, ist eine Umsetzung der vorgesehenen Berichtspflichten

innerhalb von zwei Jahren nicht darstellbar. Insgesamt werfen die Vorgaben erhebliche Compliancefragen auf.

- Ausweitung der Berichtsinhalte durch die doppelte Wesentlichkeitsperspektive.
- Anstieg Ressourcen für die Implementierung sowie der lfd. Erststellungs-/Prüfungskosten.
- Verpflichtende doppelte Offenlegung (aufsichtlicher Offenlegungsbericht und handelsrechtlicher Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht).
- Inkonsistenzen und Unklarheiten in den neuen Regelwerken aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Gesetzgebungsverfahren erwartet.
- Konsultation der Level 2-Standards für die Finanzbranche für 2025 vorgesehen, Unschärfen mangels verbindlicher einheitlicher Auslegung in Berichten für 2024 nicht ausgeschlossen.
- Beispiele: Deutliche Ausweitung des Umfangs des Lageberichts inkl. „Tagging“ von Nachhaltigkeitsangaben in iXBRL, ggf. Verzicht auf freiwillige Nachhaltigkeitsberichte sowie Höherer Informationsbedarf zu Nachhaltigkeitsdaten seitens der Institute gegenüber der Realwirtschaft. Breite Wirkung durch die Einbeziehung der Wertschöpfungskette (Begriff derzeit noch nicht klar definiert, da die Finalisierung der EU-Richtlinie zu Due Diligence noch ausstehend).
- Forderungen aus der Wirtschaft:
- Verschiebung des Anwendungsbereichs um mind. ein Jahr auf Geschäftsjahre die am 1.1.2025 beginnen,
- Verringerung des Anwendungsbereichs auf kapitalmarktorientierte Unternehmen,
- Internationale Kompatibilität der CSRD mit den internationalen Standards des ISSB (International Sustainability Standards Board),
- Verzicht auf eine sofortige Prüfungspflicht und Berichtspflicht im elektronischen Format.

4. Überarbeitung der REACH-Verordnung

- Im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie (veröffentlicht im Oktober 2020 als Teil des Green Deal) hat die EU-Kommission die Überarbeitung der REACH-Verordnung gestartet. Die ursprünglich für Ende 2022 angekündigte Novellierung ist nun auf 2023 verschoben worden. Das ist zu begrüßen. Allerdings scheint es der EU-Kommission mit ihren bislang vorgelegten Vorschlägen zur REACH-Revision vorrangig darum zu gehen, schnelle und schematische „Entscheidungsräume“ zu entwickeln, die allein aufgrund einer potenziell gefährlichen Eigenschaft eines Stoffes direkt zu einem Verbot der Anwendung in einem Produkt führen. Kurz: Es drohen Verbote ganzer Stoffgruppen allein aufgrund ihrer potenziellen Gefahreneigenschaften. Dies muss dringend auf den Prüfstand gestellt werden
- Insbesondere folgende Anpassungen werden zu weitreichenden Folgen für die Industrie führen:
 - Erhöhte Datenanforderungen für die Registrierung von Chemikalien
 - Umfassende Verwendungsbeschränkungen und ausgeweitete Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften;
 - Ausnahmen von weitreichenden Beschränkungen nur noch für Verwendungen die "essentiell" für Sicherheit Gesundheit und das Funktionieren der Gesellschaft sind.
 - Insgesamt soll durch die vorgesehenen Maßnahmen das EU-Chemikalienrecht sehr viel gefahrenbasierter ausgerichtet werden als zuvor. Unabhängig vom tatsächlichen Risiko bei Herstellung oder Verwendung der Stoffe, werden zukünftig viele Chemikalien allein aufgrund Ihrer Eigenschaften nicht mehr in der EU hergestellt oder verwendet werden können.
 - Dies wird zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Materialien und Stoffen führen und die Weiterentwicklung von innovativen Technologien behindern. Hierdurch werden auch innovative Zukunftstechnologien nur noch beschränkt umsetzbar sein, so dass damit das Erreichen von Klima- und Umweltzielen des Green Deal durch eine schmalere stoffliche Basis beeinträchtigt werden könnte.
 - Auch zukünftig muss es möglich sein, gefährliche Chemikalien herzustellen und zu verwenden, wenn kein Risiko für Mensch und Umwelt besteht. Nur dann kann auch weiterhin die Produktion nachhaltiger Produkte und Wertschöpfung in Europa stattfinden.
 - Mehrere Verbände fordern die Verschiebung dieser Richtlinie
 - Zur Umsetzung der EU-Chemikalienstrategie, die auf eine schadstofffreie Umwelt abzielt, plant die EU-Kommission zahlreiche Gesetzesänderungen, so auch umfassende Änderungen der REACH-Verordnung. Ende 2022 soll ein offizieller Vorschlag der EU-Kommission für eine Anpassung der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung vorliegen.
 - Die Erfüllung der Pflichten und die Einhaltung der zahlreichen Fristen aus chemikalienrechtlichen Regelungen waren für die Unternehmen schon vor der Krise eine große Herausforderung. Vor dem Hintergrund der schnellstmöglichen Erreichung eines der Ziele des GREEN DEAL, der Schaffung einer „Non Toxic

Environment“, scheint es der Kommission mit ihren bislang vorgelegten Vorschlägen zur REACH Revision vorrangig darum zu gehen, schnelle und schematische „Entscheidungsbäume“ zu entwickeln, die allein aufgrund einer potenziell gefährlichen Eigenschaft eines Stoffes direkt zu einem Verbot der Anwendung in einem Produkt führen.

- Es drohen Verbote ganzer Stoffgruppen allein aufgrund ihrer potenziellen Gefahreneigenschaften. Wir sehen, dass unsere Bedenken, zahlreiche Kommentare und Warnungen im Rahmen unserer Beiträge an Konsultationen zur REACH Revision und in den Workshop der EU-Kommission ungehört bleiben.
- Im aktuellen REACH- Verfahren (z.B. dem Skin-Sensitizer Verfahren) sieht man schon Vorgriffe auf kommende Regelungen (z.B. gleitender Verweis auf die CLP-Verordnung, ohne dass durch einen risikobasierten Ansatz der Einsatz und die potenziellen Auswirkungen wissenschaftlich bestätigt wurden).

5. RL-E über die Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der EU:

- Vorschlag der EU-KOM vom 22. Dezember 2021
- Hintergrund ist eine weltweite Einigung zwischen rund 140 Staaten über eine globale Mindeststeuer für Unternehmensgewinne in Höhe von 15 Prozent („Top-upTax“; Mustergesetzgebung der OECD vom 20. Dezember 2021). Der RL-E der EU-KOM ist angelehnt an das Zwei-Säulen Modell der OECD/G20 Staaten. Säule 1 möchte das Steueraufkommen aus Unternehmensgewinnen gerechter verteilen, Säule 2 hat ein globales effektives Mindestbesteuerungsniveau von Unternehmensgewinnen zum Ziel.
- Die Mindeststeuer sollte in der EU nur im Rahmen des Gesamtkonzepts der OECD/G20- Staaten („Zweisäulenkonzept“) eingeführt werden. Die Einführung von Pillar I und Pillar II sollten sich daher rechtlich bedingen.
- Mit der globalen Mindeststeuer soll ein „Level Playing Field“ (gleiche Wettbewerbsbedingungen) bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen geschaffen werden: Weltweit tätige Konzerne, die einen jährlichen Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. Euro erzielen und in einem Land nicht mindestens einer Durchschnittsbesteuerung von 15 Prozent unterliegen, sollen durch eine Zusatzsteuer („Top-up-Tax“) nachbesteuert werden.
- Für Unternehmen bedeutet dies: Zusätzlich zur bisherigen Gewinnermittlung sind weitere Steuer- und Informationserklärungen abzugeben. Diese müssen weitreichende Unternehmensdaten enthalten, die heute in der geforderten Form zum Teil noch nicht vorliegen. Unternehmen müssen künftig nicht nur bestehende nationale und internationale Bilanzen erstellen. Zusätzlich müssen umfassende Berechnungen für die Mindeststeuer vorgenommen werden.
- Die Mindeststeuer kann eine mögliche überschießende Steuervermeidung von Unternehmen verhindern. Wichtig ist aber eine einheitliche und weltweite Umsetzung der Regelungen. Nachteile für die deutsche und europäische Industrie müssen vermieden werden. Dafür braucht es zeitnahe Rechtssicherheit, klare Regeln und Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.
- Viele Vorschriften sind noch unklar bzw. noch nicht hinreichend definiert. Die Unternehmen brauchen dringend mehr Zeit, um die neuen Regelungen in ihre Abläufe zu integrieren, Mitarbeiter zu schulen und die Maßnahmen umzusetzen. Das bedeutet konkret: Sicherstellen von (a) vereinfachenden Übergangsregelungen und (b) einer Reduktion der Komplexität. Zu befürchten ist ein enormer administrativer Aufwand für die Unternehmen, viele technische Fragen bedürfen weiterhin der Klärung. Unternehmen, die der Mindestbesteuerung unterliegen, müssen zudem von der Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG ausgenommen werden

Weitere:

6. EU-Regulierungsvorhaben zu Basel III

- Gesetz und Sachstand: Legislativvorschlag der EU-Kommission vom 27. Oktober 2021 zur Verordnung (EU) 575/2013 Kapitaladäquanzverordnung (CRR) mit dem Ziel der EU-weiten Umsetzung von Basel III
- Legislativvorschlag der EU-Kommission wurde am 27. Oktober 2021 vorgelegt.
- Verhandlungen zwischen Kommission und Rat seit Ende Februar 2022.
- Behandlung im Rat weitgehend abgeschlossen. Allgemeine Ausrichtung ECOFIN voraussichtlich am 8. November 2022.
- Behandlung im Europäischen Parlament schreitet weniger schnell voran. ECON-Ausschuss möchte Bericht am 8. Dezember 2022 verabschieden (nicht realistisch).
- Trilog könnte frühestens Anfang 2024 starten.
- BMF federführend für nationale Position (Unterstützung durch BaFin und Bundesbank)
- Anwendungsbeginn der schärferen EK-Anforderungen soll der 1. Januar 2025 sein; für Teile des Paketes wurden schrittweise Übergangsvorschriften angekündigt
- Gegenstand
- In Folge der Finanzkrise 2008 werden die Eigenmittelanforderungen für Banken neu geregelt mit dem Ziel, die Finanzmarktstabilität zu fördern.
- Kern sind geplante Änderungen des Kreditrisikostandardansatzes (insb. Art. 121 CRR), der für die Kreditvergabe von Banken eine Verschärfung der sog. Risikogewichtung bei Forderungen ggü. ungerateten Finanzinstituten vorsieht und Besonderheiten des Sitzlandes streicht.
- Die BaFin hat den Leasing-Unternehmen aufgrund ihrer Risikosituation und der KWG-Unterstellung bereits vor vielen Jahren eine den CRR-Instituten vergleichbare Robustheit bescheinigt. Daher konnten Leasing-Forderungen bisher wie Forderungen ggü. Banken zu 20% gewichtet werden.
- Auswirkungen auf die Leasing-Branche: Aufgrund einer Regelungslücke im aktuellen CRR-Entwurf drohen Leasing-Forderungen künftig nicht mehr mit 20% sondern mit bis zu 150% Risikogewichtung unterlegt werden zu müssen. Folge ist, dass die Leasing-Refinanzierung durch Banken gar nicht mehr angeboten oder wesentlich teurer wird.
- Leasing-Unternehmen werden ihre Geschäftstätigkeit daher einschränken müssen bzw. drohen ganz aus dem Markt gedrängt zu werden, weil ihr Leasing-Angebot Kunden gegenüber (Gewerbe und Verbraucher) nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden kann. Damit sinkt die Investitionsfinanzierung insgesamt, da diese weder durch staatliche noch durch private oder Bankenfinanzierung kompensiert werden kann.

- Betroffen ist das Geschäftsvolumen der rund 150 Leasing-Unternehmen in Deutschland, dass 2021 rund 72 Mrd. EUR bei einem Bestand rund 200 Mrd. EUR beträgt (entspricht ca. dem Investitionsvolumen des Staates an Ausrüstungsgütern). Die 72 Mrd. € beziehen sich auf das jährliche Neugeschäft 2021 der Leasing-Gesellschaften nur in Deutschland.
- Dieser Umfang steckt zu fast 90% im Mittelstand, da Leasing gerade für den Mittelstand eine interessante Investitionsalternative zum Kredit im Bereich der Außenfinanzierung ist. Auf den öffentlichen Sektor fallen nur ca. 2% und auf den privaten (Verbraucher-)Bereich ca. 11%.
- Auswirkungen auf den Mittelstand
- Betroffen sind in der Folge die Finanzierung von Betriebsmitteln wie Maschinen, Produktionsanlagen, Nutzfahrzeugen, PkW oder IT der gesamten deutschen Wirtschaft
- Da Leasing-Unternehmen ihr Finanzierungsangebot aufgrund ihrer besonderen Objektkompetenz häufig mit Service- und Beratungsleistungen koppeln, leidet zudem nicht nur die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, sondern auch der Know-how Transfer.
- Einführung eines „Output-Floors“ wird die Kapitalbelastung bei Banken mit internen Risikobemessungsverfahren für sämtliche Finanzierungen deutlich erhöhen.
- Besonders stark betroffen wären Forderungen an Unternehmen sowie gewerbliche Immobilienfinanzierungen.
- Auch die Finanzierungsbedingungen der öffentlichen Hand könnten sich durch Basel III verschlechtern (insbesondere für Länder und Gemeinden)

7. CBAM

- Verhandlungen sind in den letzten Zügen
- CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) wäre insbesondere in der von der Kommission vorgeschlagenen Variante für die deutsche Wirtschaft höchst problematisch. Die Kommission will die freie Zuteilung parallel zur Einführung des CBAM auslaufen lassen.
- Freie Zuteilung bedeutet, dass es aktuell für bestimmte Industrien die Möglichkeit gibt, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für z.B. energieintensive Produktion oder Verarbeitungsprozesse zu beantragen
- Eine Rücknahme der Regelung zur freien Verteilung von Emissionszertifikaten könnte mit erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Industrien verbunden sein und die Industrien, die sehr energieintensiv sind und sowieso schon unter den steigenden Energiepreisen leiden, zusätzlich belasten.
- Gravierende Auswirkungen auf Unternehmen, die Vorgüter importieren (teurer) und höchstwahrscheinlich auch auf Exporteure, da Produkte nicht mehr konkurrenzfähig
- Steigende Preise von Rohmaterialien, die importiert werden. Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, sowohl bei Produktion in der EU, als auch beim Export.
- Wettbewerbsfähigkeit /Produktion innerhalb der EU könnte bedroht sein, durch den erhöhten Import von komplexen Gütern, die nicht unter den CBAM fallen. So würden Drittländer Firmen den CO₂ Preis vermeiden können. Die Produkte wären günstiger als EU-Produkte.
- Export: kein Preis-Ausgleich an der Grenze beim Export (aus WTO-Gründen) heißt teurere EU-Produkte.
- Carbon Leakage Schutz durch die Regelung völlig offen.
- Das Modell der EU-Kommission sieht nicht vor, auch die Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie zu schützen. Lediglich innerhalb des europäischen Binnenmarkts soll ein Level Playing Field erzeugt werden.
- Für die exportstarke deutsche Volkswirtschaft wäre das gefährlich, da Marktanteile auf Märkten in Drittländern eingebüßt würden.
- Kritisch ist auch, dass CBAM sukzessive auf mehr Produkte aus zusätzlichen Wirtschaftszweigen ausgeweitet werden soll. Von einer beschränkten Betroffenheit einiger weniger Branchen kann deshalb nicht ausgegangen werden.
- Mögliche Handelskriege durch benachteiligte Staaten
- Auch für Verbraucher wird das Vorhaben in jedem Fall höhere Kosten haben, da sowohl heimisch hergestellte Güter als auch importierte Güter teurer werden. Das dürfte auch die Inflation weiter anheizen.
- Zum Problem könnten auch Gegenmaßnahmen von Handelspartnern werden, falls CBAM als protektionistisches Instrument zur Marktabschottung interpretiert wird.

8. NIS-II Richtlinie

- Es gibt eine Trilog Einigung zur Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit 2016/1148/EU (NIS-Richtlinie).
- Der Vorschlag der Kommission erweitert den Anwendungsbereich der derzeitigen NIS-Richtlinie um neue Sektoren aufgrund ihrer Kritikalität für Wirtschaft und Gesellschaft. Damit wären alle Unternehmen bestimmter Sektoren (u. a. Der Lebensmittelwirtschaft) mit mehr als 50 Mitarbeitern erfasst, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR übersteigt.
- Erhöhung der Cybersicherheit durch verpfl. Maßnahmen für Einrichtungen/Unternehmen in bestimmten Sektoren (Gesundheit, Energie, Verkehr, digitale Dienste etc.), u.a.
- Verpfl. Risikomanagement mit Minimum-Sicherheitsstandards
- Enge Vorgaben für die Zwischenfallerfassung
- Offenlegungspflichten
- Wirtschaftliche Auswirkungen: Zwischenfallerfassung innerhalb von 24 Stunden nicht umsetzbar, es bedarf mindestens 72 Stunden Frist
- Rechtsunsicherheiten bei ungenauer Begriffsdefinitionen & Cybersecurity Maßnahmen, z.B. "cloud computing services providers" (Scope)
- steigende Berichtspflichten auch an Kunden über Bedrohungen ohne Mehrwert
- Zusätzlich:
- keine Anwendung auf öffentliche Verwaltung, Aus Sicht der Wirtschaft müssen Kommunal- und Landesverwaltungen, die hochgradig sensible Daten von Bürgern und Unternehmen verarbeiten sowie für Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig sind, die gleichen IT-Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Verwaltung ist im Fadenkreuz von Cyberkriminellen. Unterbrechungsfreie Verwaltungsprozesse sind gerade in Krisenzeiten von höchster Relevanz.
- rechtliche Harmonisierung schwierig
- Bußgelder bei Nicht-Erfüllung der Maßnahmen: Die vorgeschlagene Höhe (10 Mio. Euro / 2 % weltweiter Jahresumsatz) ist viel zu hoch. Die Bußgeldhöhe sollte bei zwei Millionen Euro begrenzt und ein Bezug zum Umsatz sollte gänzlich gestrichen werden. Differenzierung der Bußgeldhöhe entsprechend dem Sachverhalt.
- Die betroffenen Unternehmen müssten bei Umsetzung des Vorschlags voraussichtlich hohe fünfstellige Beträge in ihre Cybersicherheit investieren.
- KMU sind als Gesamtheit für die Versorgung z. B. mit Lebensmitteln unersetzlich, der Ausfall einiger weniger Unternehmen wäre aber nicht entscheidend für die Versorgung der Bevölkerung. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs wird KMU bis in den Bereich der Existenzgefährdung finanziell belasten und ist nicht erforderlich.
- Allgemeine Bewertung: vor dem aktuellen geopolitischen Hintergrund sowie den 223 Milliarden Euro Schaden, die allein der dt. Wirtschaft letztes Jahr durch Cyberkriminalität entstanden sind, ist die Stärkung der Cyberresilienz von

Betreibern Kritischer Infrastrukturen, der öffentlichen Verwaltung sowie Unternehmen richtig und wichtig

- Das Problem kurz und knapp: Es fehlt Europa an ausreichend Cyberspezialisten zur Umsetzung der Anforderungen & die Maßnahmen sind teils viel zu weitgehend – insbesondere für mittlere Unternehmen. Wir sind für eine Stärkung der Cyberresilienz aber unter Beachtung des risikobasierten Absatzes.
- Problem ist nicht der sachliche Inhalt, sondern fehlende Berücksichtigung der Umsetzbarkeit in kleinen Unternehmen. Es fehlen Ausnahmen für Mittelstand, Übergangsfristen und Maßnahmen zur Unterstützung. Es fehlen Ausnahmen für KMU

9. Überarbeitung der CLP-Verordnung

- u.a. Einführung neuer Gefahrenklassen, die die Industrie vor Schwierigkeiten stellt
- Weitere Kritikpunkte:
- Das Delegated Act Verfahren ist bei so wichtigen Änderungen der CLP-VO nicht angemessen, die Meinung der MS ist überwiegend kritisch und dennoch stellt die Kommission hier unbeirrt einen entsprechenden weitreichenden Vorschlag vor
 - Die neuen Gefahrenklassen müssen zuerst im internationalen GHS System etabliert werden, denn hierauf baut auch das EU-CLP auf. Ein einseitiger „Frontrunner“ Ansatz ist nicht akzeptabel.
 - Die neue Gefahrenklasse der „endokrinen Disruptoren“ wird bereits durch die bestehenden Gefahrenklassen abgedeckt, es handelt sich um einen Wirkmechanismus und keine eigene Gefährdung. Das ist insbesondere bei den Wirkungen auf den Menschen unbestritten.

10. Überarbeitung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

- Die EU-Kommission hat am 5. April 2022 den Vorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED; COM 2022, 156) vorgelegt. Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen in Europa. Die IED schreibt verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vor. Adressiert werden unter anderem Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie Regelungen zur Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz.
- Im Rahmen des Green Deal macht uns im Umweltbereich die geplante Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) besondere Sorge. Die Kommission plant die Richtlinie erheblich zu verschärfen. Die Vorschläge gefährden die „licence to operate“ für Unternehmen. Ohne Genehmigung der Industrieanlagen findet keine Produktion in Unternehmen mehr statt. Jede zusätzliche Vorgabe in der IED verlängert und verkompliziert die Genehmigungsverfahren.
- Es muss verhindert werden, dass die Richtlinie verschärft wird: o Es sollten keine weiteren Industriezweige in die Richtlinie aufgenommen werden (z. B. Mining Industry). Kleinere Anlagen sollten nicht in die IED aufgenommen werden (Diese sind in der EU-Medium combustion plants directive geregelt).
- Andere Politikbereiche sollten nicht in der IED geregelt werden und damit Voraussetzung für eine Genehmigung der Industrieanlage werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden - zum Beispiel Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz. Es gibt ein funktionierendes ETS-System, Regelungen für Nicht-ETS-Anlagen auf europäischer Ebene sind geplant.
- Zur Förderung der E-Mobilität sollte die Batterieproduktion nicht in die IED mitaufgenommen werden
- Mit den Vorschlägen zur Ausweitung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen gefährdet die EU-Kommission die Industrieproduktion in Europa.
- Für die Produktion und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Genehmigung ihrer Industrieanlagen angewiesen. Der Kommissionsvorschlag macht die Genehmigung von IED-Anlagen nicht schneller und besser, sondern langsamer und komplizierter. Es besteht keine Notwendigkeit, die IED zu ändern. Die Ziele der Richtlinie - Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen - werden bereits heute erreicht.
- Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus sogar gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Verschärfung der Richtlinie ist nicht erforderlich.
- Es fehlen also belastbare Erfahrungen zu Kriterien Effektivität, Effizienz, Relevanz, Kohärenz sowie der erreichte zusätzliche Nutzen. Eine Erweiterung des

Geltungsbereichs leistet hier keinen zusätzlichen Beitrag zur Erfassung von Emissionen. Wenn „große“ IED-Betriebe Schwellenwerte nicht erreichen (siehe oben), dann kleine erst recht nicht.

11. Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien

- Die EU-Kommission plant im Rahmen des Green Deals auch die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien (2008/50/EG und 2004/107/EG). Eines der wichtigsten Elemente des Vorschlags ist die Angleichung der EU-Luftqualitätsnormen an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation.
- In den neuen Leitlinien der WHO werden Luftqualitätsrichtwerte für 6 Schadstoffe empfohlen. Die EU will aus den Richtwerten Grenzwerte machen, der Feinstaubwert soll z. B. von 20 auf 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ abgesenkt werden und der Stickstoffdioxidwert von 40 auf 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ – eine erhebliche Verschärfung.
- Berlin hat veröffentlicht, dass die neuen Feinstaubwerte an 291 Tagen des Jahres nicht eingehalten werden könnten. Auch die Luftqualität an Messstellen „in der Natur“ (z.B. Eifel) würden die neuen Werte nicht einhalten.
- Bei Übernahme der Werte in das europäische Recht sind z. B. erhebliche Auswirkungen unter anderem auf den Verkehr in den Städten zu erwarten, aber auch auf die Industrieproduktion. Die Problematik der Einhaltung der aktuellen EU-Werte hatten zuletzt zu den zahlreichen Klagen gegen die Städte (z.B. durch die DUH) und Fahrverboten geführt.
- Eine Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien ist derzeit nicht erforderlich. Es ist zunächst eine Folgenabschätzung erforderlich in Hinblick auf Machbarkeit und Kosten der neuen Werte.

12. Überarbeitung der Umweltstrafrechtsrichtlinie

- Die EU-Kommission hat am 15.12.2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vorgelegt. Sechs Ziele werden durch die Revision angestrebt:
- Verbesserung der Wirksamkeit von Ermittlungen und Strafverfolgung
Gewährleistung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionsarten und -höhen für Umweltkriminalität.
- Förderung der grenzüberschreitenden Ermittlung und Strafverfolgung.
- Verbesserung der fundierten Entscheidungsfindung im Bereich der Umweltkriminalität durch verbesserte Sammlung und Verbreitung statistischer Daten.
- Verbesserung der operativen Effizienz der nationalen Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung. Insbesondere sieht die Kommission in folgenden Bereichen einen stärkeren Regelungsbedarf:
- Inverkehrbringen von Produkten, die erhebliche Umweltschäden verursachen, weil sie in größerem Umfang verwendet werden
- Schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht
- Illegales Schiffsrecycling, Illegale Wasserentnahme, Einleiten von Schadstoffen von Schiffen, Illegaler Handel mit Holz,
- Schwere Verstöße gegen die Vorschriften über die Einführung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
- Schwerwiegende Umgehung der Anforderungen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Illegale Herstellung, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung, Emission oder Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen.
- In diesen Bereichen werden zahlreiche neue Straftatbestände geschaffen.
- Wenngleich die Intention eines besseren Vollzugs des Umweltrechts grundsätzlich zu begrüßen ist, ist deren Umsetzung durch die vorgeschlagene Verschärfung der Umweltstrafrechts weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der Vorschlag beachtet weder das Bestimmtheitsgebot noch das Übermaßverbot. Verstöße gegen europäisches Umweltrecht sind bereits mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen belegt, sowohl durch die einschlägigen EU-Verordnungen als auch in deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Es wäre daher ausreichend, die bestehende Richtlinie gezielt zu ergänzen (Anforderungen zu Präventionsmaßnahmen, Personalkapazität in der Justiz, nationale Statistiken, elektronische Veröffentlichung relevanter Umweltstraftaten usw.).

13. Auswirkungen von EU-Recht auf Genehmigungsverfahren

- Grundsätzlich: Im Rahmen von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren wird im wesentlichen europäisches Umweltrecht geprüft. Ganz maßgeblich ist das umfangreiche Prüfprogramm der Industrieemissionsrichtlinie, der Seveso III-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Diese Richtlinien erfordern sehr langwierige Vorbereitungen und Studien durch die Vorhabenträger und ebenso eine erhebliche Belastung der Genehmigungsbehörden. Die immer komplexere, teils unscharfe Rechtslage, die auf europäisches Recht und deren Umsetzung zurückgeht, erschweren Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich. Es gilt dringend notwendige Änderungen im europäischem Umweltrecht auf EU-Ebene zu vorzunehmen.
- Die Anforderungen aus dem europäisches Umweltrecht haben in den letzten Jahren in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten geführt. Die Erarbeitung neuer oder die Änderung bestehender Vorgaben werden in der Kommission maßgeblich von der DG Environment gesteuert. Eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen findet in der Kommission nicht ausreichend oder zu spät statt und es fehlt insgesamt an einer vollständigen, ernsthaft fundierten Folgenabschätzung.
- Natura 2000: Die FFH-Richtlinie gewährt auch einigen in Deutschland nicht gefährdeten Arten einen strengen Schutz, die sich zum Teil sogar gerne in der Nähe des Menschen als Kulturfolger ansiedeln und daher von großer praktischer Relevanz im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind. Die Listen der zu schützenden Arten in der FFH-Richtlinie müssen daher aktualisiert und um die nicht gefährdeten Arten ergänzt werden.
- Potenziale für eine effektive Förderung der Biodiversität können durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen anstelle der derzeit geltenden identischen Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden. So erscheint es z.B. sinnvoller, besonders gefährdete Arten durch intensivere Kompensationsmaßnahmen zu schützen als weniger gefährdete Arten. Den Behörden sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Anforderungen flexibel und mit gesundem Menschenverstand zu definieren

14. CO₂-Flottenregulierung:

- Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 als Teil des Fit for 55-Pakets
- Für 2030 schlägt die EU-Kommission eine sehr ambitionierte Verschärfung der bestehenden CO₂-Grenzwerte von derzeit 37,5 % auf 55 % für Personenkraftwagen und von 31 % auf 50 % für leichte Nutzfahrzeuge bis 2030 vor.
- Eine weitere Verschärfung des vorgeschlagenen Flottenlimits für 2030 würde den ohnehin schon hohen Transformationsdruck in der Automobil- und Maschinenbauindustrie - insbesondere für viele kleine und mittlere Zulieferer - deutlich erhöhen und wäre daher nicht akzeptabel.
- Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt viele Parameter der erforderlichen Rahmenbedingungen und insbesondere des Aufbaus der Ladeinfrastruktur noch unbekannt sind, ist es nicht angebracht, detaillierte Ziele für 2035 festzulegen. Eine strenge Überprüfungsklausel bis spätestens 2028, in der die Notwendigkeit zur Festlegung von Zielen für die Zeit nach 2030 festgestellt wird insbesondere auf der Grundlage der Überwachung eines zuverlässigen und umfassenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur in allen Mitgliedstaaten ist eine Option, die der Branche weiterhin Investitionssicherheit bietet und gleichzeitig in der Zwischenzeit eine weitere technologische Entwicklung ermöglicht.
- Um diese Ziele für 2030 zu erreichen, ist es notwendig, einen kohärenten und technologieoffenen Rechtsrahmen zu schaffen über alle Dossiers des "Fit for 55-Pakts" hinweg, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung von ETD, RED III, EU ETS, ESR und AFIR, damit der Ausbau von Elektromobilität und CO₂-neutralen Kraftstoffen ermöglicht wird

15. Mindestlohn-Richtlinie:

- Die Kommission hatte ihren Vorschlag für eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU“ im Oktober 2020 vorgelegt.
- Eine Trilog-Einigung wurde im Juni 2022 erzielt, die Verordnung wurde im Oktober im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben bis November 2024 Zeit, die Richtlinie umzusetzen
- Die Richtlinie sieht u. a. vor
- dass Mitgliedstaaten mit einer Tarifabdeckung unter 70 Prozent einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen sollen
- dass EU-weit einheitliche Kriterien für die Festlegung von nationalen Mindestlöhnen gelten sollen, wobei als Indikator für die Angemessenheit von Mindestlöhnen 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohns herangezogen werden können
- Wirkung: Wird auf EU-Ebene keine Lösung gefunden, wonach die aktuell von der Bundesregierung angekündigte einmalige Erhöhung des deutschen Mindestlohns auf 12 Euro als vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie anerkannt wird, drohen deutliche Verwerfungen im deutschen Tarifsysteem und der Tarifautonomie. U. a. müsste der Verhandlungsspielraum der Mindestlohn-Kommission eingeschränkt werden. Durch den Indikator für „angemessene“ Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes würde eine automatische Aufwärtsspirale für den Mindestlohn geschaffen. Diese würde durch das Lohnabstandsgebot das gesamte Entgeltgefüge aller Branchen erfassen. Der Faktor Arbeit würde im Hochlohnland Deutschland weiter verteuert – zu Lasten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft
- Mit der Richtlinie wird ein vertragswidriger Eingriff in Kompetenzen von Mitgliedstaaten und Sozialpartnern vorgenommen; die Mindestlohnfestlegung droht durch Schwellenwerte auf EU-Ebene politisiert zu werden. Bei der Zielmarke für Tarifbindung bestehen Probleme hinsichtlich der negativen Koalitionsfreiheit.

16. Lohntransparenz-Richtlinie

- Stand: Nach dem Kommissionsvorschlag im März 2021 laufen aktuell noch die Trilog-Verhandlungen
- Die Richtlinie bürdet Unternehmen eine Vielzahl detaillierter Informations- und Berichtspflichten auf, anhand derer geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede ermittelt werden sollen.
- Die Regelungen gehen über das erst 2017 in Kraft getretene deutsche Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) deutlich hinaus und wären mit hohen zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Unternehmen verbunden, z. B.
- Im EntgTranspG werden tarifgebundene und tarifyanwendende Unternehmen aufgrund ihrer sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Vergütungsstruktur explizit geschützt (sog. „Angemessenheitsvermutung“, § 4 Abs.5 EntgTranspG). Die Richtlinie gibt hingegen allen Unternehmen Kriterien vor, wie „gleiche und gleichwertige Arbeit“ zu bewerten ist. Dies ist eine Kernaufgabe der Tarifpartner.
- Tarifverträge kennen keine Unterschiede nach Geschlecht – sie werden aber leider in der Richtlinie nicht berücksichtigt, tariflich gebundene Betriebe werden nicht privilegiert. Auch eine weitreichende Ausnahme für KMU ist nicht gesichert. Ohnehin werden Transparenzpflichten nichts am unterschiedlichen Berufswahlverhalten von Frauen und Männern ändern.
- Wirkung: Die Richtlinie ignoriert die Autonomie der Sozialpartner, Kriterien für eine Vergütungsstruktur per Tarifvertrag selbst festzulegen. Die Vorgaben würden z. B. dazu führen, dass Unternehmen, die den Entgelttarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie (ERA) anwenden, nicht von den Vorgaben ausgenommen werden. Der ERA wurde bewusst genderneutral gestaltet. Passen die Kriterien der RL mit denen des ERA nicht überein, sind unsere Tarifverträge obsolet. Darüber hinaus wird erhebliche neue Bürokratie vor allem auch für KMU geschaffen: so müssen Unternehmen sogar jährlich nach komplizierten Vorgaben eine Gender Pay Gap berechnen und ggf. mit dem Betriebsrat, Gleichbehandlungsstellen und Aufsichtsbehörden eine ausführliche Analyse ihrer Gehaltsstrukturen vornehmen – dies ist völlig absurd, wenn die Unternehmen einen Tarifvertrag anwenden.
- Der weit überwiegende Anteil des gesamtwirtschaftlichen Entgeltunterschieds ist auf Faktoren zurückzuführen, die in der persönlichen Erwerbsbiografie begründet liegen. Dazu zählen tradierte Rollenbilder und fehlende Kinderbetreuungsstrukturen – nicht jedoch vermeintliche Entgeltbenachteiligungen von Mann und Frau. Die Lohntransparenz-RL geht diese strukturellen Ursachen der Entgeltunterschiede nicht an.
- Im Einzelnen: Der Richtlinienentwurf bedarf einer Überarbeitung. Insbesondere sollten hinsichtlich des Auskunftsrechts Ausnahmeregelungen für tarifgebundene bzw. tarifyanwendende Unternehmen geschaffen und Schwellenwerte für KMU vorgesehen werden (Schwellenwert in Deutschland: 200). Tarifverträge bieten ein geschlechtsneutrales, an objektiven Kriterien ausgerichtetes Vergütungssystem, das frei von Diskriminierungen ist und haben zudem eine nivellierende Wirkung

auf Lohnunterschiede. Ein umfassendes Auskunftsrecht würde die Tarifautonomie herabwürdigen und den Zweck von Tarifverträgen, Verteilungskonflikte aus den Betrieben fernzuhalten, konterkarieren. Ein ausnahmsloser Auskunftsanspruch hätte zudem unverhältnismäßig hohe Belastungen für die Unternehmen zur Folge. Der hohe Aufwand entsteht insbesondere auch dadurch, dass Unternehmen hinsichtlich der Bildung von Vergleichsgruppen und damit hinsichtlich der Clusterung vergleichbarer Tätigkeiten individuelle Lösungen finden müssen – das ist KMU nicht zumutbar. Hinsichtlich der Berichtspflichten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sieht das EntgTranspG einen Schwellenwert von 500 vor. Dieser sollte von der RL aufgegriffen werden.

17. Entsenderichtlinie

- Obwohl es sich nicht um einen Legislativvorschlag handelt, arbeitet die Kommission an einem freiwilligen digitalen elektronischen Formular für die Entsendung von Arbeitnehmern („eDeclaration“). Die Teilnahme ist für die Mitgliedstaaten freiwillig, die A1-Meldung ist in eDeclaration nicht inkludiert.
- Im Zuge der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2014/67/EU zur Entsenderichtlinie wurden in den EU-Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Meldepflichten für Auslandseinsätze von Beschäftigten eingeführt. Diesen Flickenteppich nationaler Vorgaben können gerade KMU nur mit zusätzlichem Personaleinsatz oder mittels Beauftragung externer, kostenpflichtiger Dienstleister bewältigen. Bisher gibt es keine Einigung über den Inhalt der digitalen Entsendemeldung.
- Der VDMA schätzt die Bürokratiekosten bei EU-Arbeitseinsätzen für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau auf mindestens 51 Mio. Euro jährlich (für 205.000 Entsendungen). Der finanzielle Schaden durch die überschießenden Meldepflichten liegt für die entsendenden Unternehmen aber insgesamt bei einem Vielfaches

18. Koordinierung soziale Sicherungssysteme (Regulation 883/2004)

- Stand: Nach dem Kommissionsvorschlag im Jahr 2016 befinden sich die Verhandlungen über die Revision der Verordnung in einer Sackgasse: Ein vorläufiges Trilogergebnis wurde (zu Recht) bereits zwei Mal durch die Mitgliedstaaten abgelehnt.
- Inhalt: Neben vielen weiteren Regelungen behandelt die Verordnung auch das Thema der sogenannten A1-Bescheinigung, die bei der sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb der EU notwendig ist.
- Es ist leider immer noch nicht gelungen, eine betriebspraktisch zwingend notwendige und praktikable A1-Ausnahme für Dienstreisen und kurze Dienstleistungserbringungen zu erreichen.
- Gleichzeitig ergeben sich neue sozialversicherungsrechtliche Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitender mobilen Arbeit.

19. Fit for 55, Farm-to-Fork-Strategie

- Maßnahmenkatalog soll zwischen 2022 und 2024 umgesetzt werden
- Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme; einen nachhaltigen Lebensmittelverbrauch und die Erleichterung der Umstellung auf eine gesunde und nachhaltige Ernährung fördern (Bsp: Nachhaltigkeits-Label, Herkunftskennzeichnung, weniger Pflanzenschutzmittel, weniger vermeidbare Lebensmittelabfälle).
- Die EU plant u. a. eine verpflichtende, vereinfachte zusätzliche Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Lebensmittelverpackung (Front-of-Pack-Kennzeichnung). Eine Ausweitung auf lose Ware ist im Gespräch. Gegenstand ist die Lebensmittelinformationsverordnung (VO EU 1169/2011).
- Die Einführung des NutriScores als freiwillige Kennzeichnung in Deutschland hat gezeigt, dass Unternehmen der Lebensmittelindustrie ihre Rezepturen marginal ändern oder Zutaten durch fragwürdige Austauschstoffe ersetzen, um dadurch gemäß dem Logarithmus des NutriScores eine bessere Kennzeichnung zu erlangen. #
- Dadurch werden im Grunde sowohl Verbraucher als auch die Befürworter des NutriScores in der Politik getäuscht. Zudem lehnen wir die Einteilung in gute und schlechte bzw. vor allem „gesunde“ und „ungesunde“ Lebensmittel ab. Auch wenn ich nur Bananen esse, werde ich krank! Ausgewogen muss es sein inkl. Bewegung. Es gibt daher nur gute/schlechte bzw. gesunde/ungesunde Ernährungs-

/Lebensgewohnheiten, die nicht dadurch korrigiert werden, dass Lebensmittel – vor allem durch die Industrie – grün-gewaschen werden.

- Reduzierung von Lebensmittelabfällen
- Im Rahmen der Farm-to-Fork-Initiative soll bis Ende 2023 ein Kommissionsvorschlag für verbindliche Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen festgelegt werden. Dasselbe Vorhaben wird bereits in Deutschland verfolgt. Hier stellen wir fest, dass bereits die Datenausgangslage undurchsichtig und fehlerhaft ist.
- Unternehmen sollen verpflichtet werden, Lebensmittelabfälle in einem Umfang zu reduzieren, auf den sie gar keinen Einfluss haben, da über 50 % des Abfalls beim Verbraucher zuhause anfallen und der größte Teil dessen, was in der Produktion oder im Handel anfällt, aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (z. B. Vernichtung von verunreinigten Chargen) oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Rückstellproben, die nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können, oder falsche Etikettierung) anfallen.
- Auswirkungen auf dt. Unternehmen insg. schwierig zu kalkulieren, Bsp: die Einführung der Nährwerttabelle auf verpackten Lebensmitteln hat zwei Milliarden Euro gekostet. Der Umbau zu einer klimabewussteren Produktion dürfte noch wesentlich teurer werden als die Kennzeichnungselemente.
- Umsetzung der Maßnahmen der Farm-to-Fork-Strategie erfordert eine hohe Investition seitens der Unternehmen, viele Maßnahmen sind zudem finanzielle Dauerbelastungen (Bsp.: Die CO2-Bilanz eines Lebensmittels ist u. a. aufgrund wechselnder Rohstofflieferanten Schwankungen unterlegen, weshalb ein Nachhaltigkeitslabel ständig neu berechnet und neue Etiketten/Verpackungen gedruckt werden müssten). Höhere Produktionskosten werden auch an die Verbraucher weitergegeben. Folge: teurere Lebensmittel.
- Die Farm to Fork Strategie sieht eine Reduzierung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. Dies soll nun durch pauschale Verbote in allen Schutzgebieten umgesetzt werden. Dies würde zu einem Rückgang bei der Nahrungsmittelproduktion führen und viele landwirtschaftliche Betriebe in Bewirtschaftung und Eigentum massiv schwächen.

20. Fit for 55, insb. LULUCF-Verordnung

- Im Gesetzgebungsverfahren
- Steigerung der CO₂-Senkenwirkung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Ambitionierte CO₂-Senkenziele ohne Berücksichtigung von Holz und Biomasse als Substitut für andere Rohstoffe führen zu extensiver Bewirtschaftung, sprich: weniger Produktion und Risiko der Produktionsverlagerung; Alternative: Substitutionsleistung von Holzproduktion und Holzenergie berücksichtigen und bilanzieren.

21. EU Nature Restoration Law

- Entwurf der EU-Kommission liegt vor
- Kerninhalt: Wiederherstellung der Natur, und Stärkung der Biodiversität, dazu: Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie, laut der mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der Union geschützt werden sollen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, sprich: Aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden
- Kritik: Bedrohung von Arbeitsplätzen; Verlagerungseffekte („Carbon Leakage“), Schwächung der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen
- Alternativen: Nutzungsintegrierte Maßnahmen; Anreize; EU-Emissionshandel auch für Land- und Forstwirtschaft
- Einführung von verbindlichen Zielvorgaben zur Wiederherstellung von Naturzuständen
- Nutzungseinschränkungen und Eigentumseingriffe auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen

22. EU-Biodiversitätsstrategie

- Strategie ist abgeschlossen, Implementierung , u.a. durch Nature Restoration Law (s.o.)
- Unterschutzstellung mit teilweiseem Nutzungsverbot von produktiven Flächen
- Nutzungseinschränkungen und Eigentumseingriffe auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen

23. Anti-Geldwäsche Richtlinie (Anti Money Laundering Directive AMLD 6)

- ist in Vorbereitung
- schon bisher kleinteilige Offenlegung von Eigentumsverhältnis ohne Schutz persönlicher und wettbewerbsrelevanter Daten – Bürokratie bei Mittelständlern ohne jede Zielerreichung
- Geplanter nächster Schritt: Übergang von nationalen Eigentumsregistern in ein europäisches Register. Völlig ineffektiv bei der -Sanktionierung von Oligarchen aber Belastung des Mittelstands

24. Auslaufen Ende 2022 der General Escape Clause von den Maastricht-Kriterien aufgrund von Corona wird offen infrage gestellt.

- Russ. Krieg darf nicht als Vorwand zur systematischen dauerhaften Staatsverschuldung in Europa genutzt werden.
- Andernfalls wird die Inflation weiter verstetigt und die EZB bleibt dauerhaft tatenlos. Das schlägt voll durch auf die Unternehmen.

25. Weitere staatliche Fördermöglichkeiten der EE-Anlagen über CCfDs + Erneuerbare Energien Richtlinie

- verschiedene Leitlinien in verschiedenen Stadien
- Die „neuere“ Linie der EU-Kommission erwägt anders als früher eine weiterbetriebene Förderung der EE-Anlagen über zum Beispiel Carbon Contracts for Difference (CCfDs). Diese Förderung schaltet den Marktmechanismus des Emissionshandels aus und sorgt für höhere Kosten im Klimaschutz. Diese werden oft vom nationalen Gesetzgeber verschleiert.
- Kosten für Unternehmen
- Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Kosten für Verbraucher
- Oft verschleiert
- Insgesamt volkswirtschaftlich und ökologisch negativ zu bewerten, keine kosteneffiziente Klimapolitik
- Zusätzlichkeitsprinzip für den Ausbau von Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RNFBOs) wird den Betreibern auf die Schultern gelegt. Die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Elektrifizierung wird zementiert durch die unterschiedliche Auslegung des Prinzips der Zusätzlichkeit. Während die Verantwortung für den Aufbau zusätzlicher EE-Kapazitäten bei den RNFBO-Betreibern liegt, wird die direkte Elektrifizierung als effizienter zu sein und daher sind die Endverbraucher von der Verantwortung für die Sicherstellung der Zusätzlichkeit ausgenommen.
- Mehrkosten beim Betrieb von erneuerbaren Gasen und Kraftstoffen im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien.
- Ganz konkret zur Erneuerbare Energien-Richtlinie:
- Entwurf liegt vor, EP hat Votum abgegeben
- Inhalt: u.a. soll Holzenergie perspektivisch nicht mehr als Erneuerbare Energie anerkannt und gefördert werden (Ausnahmen sind zugelassen)
- Kritik: Alternativen werden nicht berücksichtigt. Holzenergie führt zu Emissionen, ist aber nachwachsend und daher nachhaltiger als fossile Energieträger
- Alternativen: Holzenergie nutzen, Nutzung aber in der Kaskade bzw. in der Kreislaufwirtschaft optimieren

26. Markteingriffe Preismechanismus Energie

- Aufgrund der Krise in der Diskussion
- Instrumentenkasten der EU, nicht zwangsläufig erstes Mittel, aber denkbar
- Kurzfristig evtl. Entlastung/verschleierte Kosten, langfristig wesentlich teurer, da Markt ausgeschaltet
- Für Verbraucher definitiv höhere Kosten, Frage ausschließlich Kostenverteilung

27. Fit for 55, hier: ReFuelEU Aviation (Beimischungsquote): KOM (2021) 561

- Es soll eine steigende Beimischungsquote für nachhaltige Flugkraftstoffe (SAF) bei allen Abflügen von EU-Flughäfen festgelegt werden.
- Geplante Quoten: 2025: 2%, 2030: 5% (0,7 % PtL), 2050: 63% (28% PtL)
- Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 als Teil des Fit for 55-Pakets
- Ziel des Vorschlags ist die Steigerung von Angebot und Nachfrage nach nachhaltigen Flugzeugtreibstoffen (SAF) in der EU. Dies wiederum soll den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs verringern und zu einem Erreichen der Klimaziele der EU beitragen.
- Der Kommissionsvorschlag würde in seiner aktuellen Form zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und Carbon Leakage führen.
- Grund: Für den internationalen Langstreckenverkehr bündeln Fluggesellschaften Passagierströme an großen Luftverkehrsdrehkreuzen bspw. Frankfurt, London, Istanbul oder Dubai: Wer bspw. mit dem Flugzeug von Hamburg nach Singapur reisen will, kann über diese unterschiedlichen Drehkreuze dann entweder mit z.B. Lufthansa, Emirates, Turkish Airlines, British Airways fliegen. Dabei lassen sich Passagiere vor allem vom Preis leiten. Mit der nun gesetzlich vorgesehenen Beimischungsverpflichtung eines bis 3- bis 5-mal teureren SAF/PtL und auch den Vorschlägen zur Verschärfung des ETS und der Einführung einer Kerosinsteuer wird Luftverkehr erheblich verteuert.
- Die Gesetzentwürfe sind nun aber so angelegt, dass sie die Passagierströme mit EU-Airlines über EU-Luftverkehrsdrehkreuze massiv verteuern, während diese Verteuerungen über Nicht-EU-Drehkreuze nicht erfolgt. Im Ergebnis würde das bedeuten:
- Beispiele (Preisunterschiede durch ausschließlich diese regulativ herbeigeführten Mehrkosten)
- Strecke Stockholm à Bangkok, Preisunterschied pro Passagier in 2030 = 50 EUR-, in 2035 = 110 EUR Flug über Istanbul statt München

- Wettbewerbsverzerrende Zusatzkosten müssen verhindert oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden, um Verkehrsverlagerungen auf außereuropäische Fluggesellschaften und Flughäfen zu vermeiden, was zu einer Verlagerung von Emissionen führen würde. Auch eine Verlagerung auf außereuropäische Flughäfen, Kerosinanbieter und Fluggesellschaften und die damit verbundene Verlagerung von CO₂-Emissionen sollte unbedingt ausgeschlossen werden.
- Ein einfacher Gegenvorschlag wäre die Beimischungsverpflichtung nur auf den innereuropäischen Verkehr zu begrenzen (das ist ca. 50% des Aufkommens) und die Quote im Gegenzug anheben. Effekt: keine Benachteiligung gegenüber Non-EU-Hubs, keine Wettbewerbsverzerrung, kein Carbon Leakage und – da Quote höher gesetzt wird – auch derselbe Klimaeffekt.
- Im aktuell laufenden Trilog müssen mindestens eine verpflichtende Review-Clause für 2027 (und eine Verpflichtung der Kommission dann auch konkrete Vorschläge zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen mit Drittstaaten vorzulegen), EU-weit einheitliche Beimischungsquoten (keine nationalen „Sonderquoten“!) und ein bindendes Mandat für Beimischungsquoten in den EU-Luftverkehrsverhandlungen ergänzt werden.

28. EU-ETS – Luftverkehr: KOM (2021) 552

- Revision des Emissionshandels im Luftverkehr (EU-ETS): ETS soll so weiterentwickelt werden, dass nach einem Übergangszeitraum alle Zertifikate käuflich erworben werden müssen (bereits heute ca. 60% Zertifikate kostenpflichtig). ETS gilt nur für innereuropäische Flüge.
- Führt zu erheblichem Carbon Leakage und Wettbewerbsverzerrung zulasten EU-Fluggesellschaften und EU-Flughäfen (Begründung siehe oben)
- Um die wettbewerbsverzerrenden Mehrkosten von SAF auszugleichen, müssen die Fluggesellschaften frei Zertifikate (sog. „SAF Allowances“) zugeteilt bekommen. Die aktuell diskutierte maximale Zuteilung von 20 (bzw. 20 plus 20) Mio. Zertifikaten bis 2030 ist hier nicht ausreichend, um zusätzlichen Kosten zu kompensieren. Bis 2030 wären zwischen 70 und 120 Mio. Zertifikate (je nach Ausgestaltung des Systems und je nach Anwendungsbereich) notwendig.
- Die Ausweitung des EU ETS Aviation auf alle Flüge weltweit, die in der EU starten oder landen, ist kontraproduktiv und wird - wie bereits 2012 – zu Retorsionsmaßnahmen von Drittstaaten führen. Gleichzeitig wird das eigentlich weltweit geltende System CORSIA damit in Frage gestellt.
- Der ebenfalls vom EP eingeführte Multiplikator für „nicht-CO₂-Effekte“ ist abzulehnen. Reduzierung von CO₂ Emissionen kann zu einer Steigerung der nicht-CO₂-Emissionen führen, gleichzeitig können nicht-CO₂-Effekte eine kühlende Wirkung haben. Hierzu ist noch weitere Forschung von Nöten, ein pauschaler Multiplikator ist jedenfalls kontraproduktiv.

29. **Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, ETD (Kerosinbesteuerung): KOM (2021) 563**

- hier soll eine Kerosinsteuer ab 2024 für alle innereuropäischen Flüge gelten
- Führt zu erheblichem Carbon Leakage und Wettbewerbsverzerrung zulasten EU-Fluggesellschaften und EU-Flughäfen (Begründung siehe oben).
- Vorschlag: Auf Kerosinbesteuerung verzichten, stattdessen die wettbewerbsneutrale endzielbezogene Luftverkehrssteuer/Passagiersteuer.

30. **Digital Markets Act (Bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor)**

- Bereits vorliegender Vorschlag: VO über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte - DMA), legislativ, Dokument KOM (2020) 842
- Es liegt eine Trilog-Einigung vor
- Wettbewerbsrechtliche Vorschriften insb. für große digitale Gatekeeper, z.B. zur Berechnung der Nutzerzahlen, Interoperabilität, Verbraucherschutz, Umgang mit Whistleblowern etc. + Sanktionen
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
- im Falle von EP-Vorschlag sehr hohe Sanktionen
- Definition der Gatekeeper, also des Scopes der Regulierung, ist sehr weitreichend (bis hin zu Smart TVs)
- Grundsätzlich ein wichtiges Instrument, um gegen die Gatekeeper-Praktiken der führenden Online-Hotelbuchungsportale anzugehen.

31. Digital Services Act (Binnenmarkt für digitale Dienste)

- Trilogverhandlung mittlerweile abgeschlossen
- Vorschriften für die Governance von Plattformen und digitalen Diensten
- Moderation von Inhalten auf Plattformen
- Vorschriften für Umgang mit gezielter Werbung
- Ausnahmeregelungen für KMUs
- Plattformen werden verpflichtet, gemeldete illegale Inhalte zu entfernen.
- DSA soll die E-Commerce Richtlinie ergänzen; Regelung des E-Commerce soll an neue technische Möglichkeiten angepasst werden, damit ECommerce rechtssicher und legal ist
- Es soll transparenter gemacht werden, nach welchen Kriterien die Algorithmen der Plattformen Inhalte ausspielen.
- Wirtschaftliche Auswirkungen:
- hoher Aufwand für Reporting - und Transparenzpflichten
- Notwendigkeit Business Model anzupassen bei Verbot der gezielten Werbung
- Beispiele:
- Sogenannte „Dark Patterns“ sollen verboten werden. Unter diesen „dunklen Mustern“ versteht man die trickreiche Gestaltung von Nutzungsoberflächen, die die Nutzer dazu bringen sollen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder diese eben sein zu lassen. Aussagen wie „Letzte Chance. Wir haben nur noch 1 Zimmer verfügbar“ werden damit endgültig von den Online-Buchungsportalen verschwinden.
- Verbot von targeted Ads hätte massive negative Auswirkungen auf das gesamte Werbungsökosystem, wie media outlets, content creators
- Risiko von mehr Werbung ggü. dem Verbraucher, da nicht zielgerichtet // oder mehr gebührenpflichtige Services
- Je nach Ausgestaltung des DSA würde es möglich, die Verkäufer von Fälschungen besser zu erkennen und zu sanktionieren (bspw. aus einer Verkaufsplattform auszuschließen), andere Käufer zu warnen, Fälschungen aus dem Netz zu entfernen und den Vertrieb zu verhindern etc. Konkret:
- Aktuell enthält der EP-Vorschlag einen sog. SME-Waiver, der riskiert, dass Fälscher auf kleine Plattformen ausweichen und somit Verbraucher dort in Fall von Käufen gefährdet sind.
- Problem: Fehlende Informationseinholungspflichten bzgl. des Verkäufers für Plattformen, unabhängig davon ob es sich um Transaktions oder Interaktionsplattformen handelt.
- Problem: Möglichkeit, als Fälschung identifizierte Produkte wieder hochzuladen, führt zu zusätzlichem Aufwand der Hersteller bei Identifizierung von Produkten

32. Data Act

- KOM-Vorschlag veröffentlicht (23.2.)
- erste Entwürfe mit Änderungen in EU-Parlament und Rat.
- Umsetzung vrstl. 12 Monate nach Inkrafttreten
- Inhalte
- Intensivierung des Datenteilens und Verbesserung des Datenzugangs:
- B2B: Verpflichtung zur Datenbereitstellung gegenüber Nutzern und Dritten (teilw. ohne Vergütung), Mindestinformationspflicht vor Vertragsschluss, Ausnahmeregelung für KMUs
- B2G: Datenbereitstellung ggü. Staat ohne Vergütung, insb. in Notstandssituationen oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit)
- Sicherstellung der Interoperabilität von Diensten
- Wirtschaftliche Auswirkungen
- Eingriff in Vertragsfreiheit & Gefahr für Geschäftsgeheimnisse
- technische Umsetzung der Interoperabilitätsvorschriften noch unklar, ggf. Bedrohung von heute Ende-zu-Ende-verschlüsselten Diensten
- Geschäftsgeheimnisse und Knowhow sind nicht ausreichend geschützt, Investitionen in Datengenerierung werden teilweise obsolet, negativer Einfluss auf globale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU
- Verpflichtung zur (teilweise unentgeltlichen) Datenteilung, insbesondere mit der öffentlichen Hand
- Rechtsunsicherheit durch unklare Definitionen
- Zusätzliche bürokratische Pflichten: Hersteller von vernetzten Maschinen müssen über die von der Maschine generierten Daten informieren und über entsprechende Gestaltung von Schnittstellen die Daten bereitstellen.
- Bestehende vertragliche Vereinbarungen müssen ggfs. neugestaltet werden.
- Gefährdung von Investitionen: Möglicherweise gehen die Investitionen in Datenerzeugung zurück, weil entsprechende Gewinne aus datenbasierten Geschäftsmodellen externalisiert werden.
- Der Vorschlag alle Daten verfügbar machen will, statt nur Daten, die verfügbar sind; außerdem ist das Verhältnis zur kommenden sektoralen Regulierung unklar.
- Der Vorschlag sieht u.a. Maßnahmen vor, die es den Nutzern von vernetzten Geräten den Zugang zu den von ihnen
- die von diesen Geräten erzeugt werden und diese Daten mit Dritten zu teilen.
- Der Vorschlag sieht Pflichten für Information, Produktgestaltung und Datenbeziehungen vor, die vor allem die Hersteller von vernetzten Produkten belasten und zusätzlichen Aufwand beim Aufbau datenbasierter Geschäftsmodelle bedeuten. Kritisch ist vor allem für KMU, dass Geschäftsgeheimnisse leichter für Dritte zugänglich werden.
- Beispiel: Der Hersteller einer vernetzten Maschine muss auf Verlangen des Nutzers die Nutzungsdaten auch Dritten zur Verfügung stellen

33. AI Act

- KOM-Vorschlag veröffentlicht (April 2021), Diskussion in EP-Ausschüssen und Ratsarbeitsgruppe läuft, Umsetzung vorstl. 24 Monate nach Inkrafttreten
- Kerninhalte:
- Definition von AI (Künstliche Intelligenz)
- Schaffung eines Regulierungsansatzes basierend auf der "Risiko-Klassifizierung" einer KI bzw. eines Algorithmus (und daraus folgend diverse Verpflichtungen für Anbieter/Nutzer der entspr. KI)
- Im Jahr 2021 hat die EU-Kommission ihren Gesetzesentwurf für einen übergreifenden Ansatz der Regulierung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung vorgelegt.
- KI-Praktiken mit besonders hohem Risiko sollen verboten, solche mit hohen Risiken reguliert, Systeme mit geringen Risiken zur Transparenz verpflichtet und „risikolose“ Techniken der Selbst-Governance überlassen werden.
- Bestimmte KI-Anwendungen des Finanzsektors wie das Kredit scoring werden als hochrisikoreich eingestuft und es werden risikoreduzierende Maßnahmen gefordert.
- Wirtschaftliche Auswirkungen
- Rechtsunsicherheit durch aktuell unklare Begriffsdefinitionen
- Verzögerungen durch langsamen Standardisierungsprozess
- Gefahr, dass Dienste ungerechtfertigterweise eine Hochrisiko-Klassifizierung erhalten (und daraus resultierender Aufwand)
- Eine zusätzliche Regulierung von KI-Systemen auf EU-Ebene würde den Einsatz neuer KI-basierter Technologien durch Banken unnötig und überproportional erschweren.
- Insbesondere kleinere Institute werden trotz innovativer Ideen von dem Markt für KI-Software ausgeschlossen, da regulatorische Anforderungen für sie vergleichsweise höhere Kosten bedeuten.
- Hier haben Captives ein Problem, weil Verfahren zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Kredit-Scores als risikoreiche KI-Systeme eingestuft würden. Die neuen Anforderungen würden zu einer Überregulierung führen
- Beispiele:
- Medizinsoftware, um mögliche Krankheiten früher zu entdecken ==> Benefit wird aber ausreichend betrachtet, überwiegt aber definitiv das Risiko
- Automated Claims Handling bei Versicherungen kreiert kein höheres Risiko für Verbraucher, sondern schafft viel mehr Kapazitäten für notw. Einzelfall-Handling
- Institute reduzieren ihre Investitionen in KI-Systeme aufgrund von faktischer oder wahrgenommener Rechtsunsicherheit.
- Entwicklung von KI-Systemen für den Bankensektor findet größtenteils in den USA und anderen Ländern außerhalb der EU statt.
- Kleine Institute verzichten vollständig auf den Einsatz innovativer KI-Anwendungen, weil sie regulatorische Risiken und Kosten nicht stemmen können

34. Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

- Bereits vorliegender Vorschlag: VO zur Änderung der VO (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
- Anwendungsbeispiel: Digitaler Check-In im Hotel

35. Initiative der EU-Kommission zu kurzfristigen Vermietungen

- Die Europäische Kommission hat für das 1. Quartal 2022 einen Legislativvorschlag zu kurzzeitigen Vermietungen (short-term rentals) angekündigt und eine Konsultation hierzu eröffnet. Unter Kurzzeitvermietung sind insb. Angebote der „Sharing Economy“ zu verstehen (Vermietung von Ferienwohnungen), die oft über Online-Plattformen vermarktet werden. Diese sind bedeutsam für den europäischen Tourismus - sie stellen derzeit 23% der Beherbergungen und wachsen weiter - und werden zunehmend professionalisiert. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Regulierungen des Marktes für Kurzzeitvermietungen auf mitgliedstaatlicher Ebene, was den Binnenmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung von Kurzzeitvermietungen beeinträchtigen kann. Auch gibt es ein Informationsdefizit der Behörden über die Anbieter von kurzzeitvermieteten Unterkünften, da gerade die - grenzüberschreitend tätigen - Plattformen ihre Daten oft nicht teilen.
- Ziele:
- Faire Marktbedingungen im Binnenmarkt und höhere Transparenz im Markt für Kurzzeitvermietungen
- Auswirkungen:
- Registrierungspflicht für Vermieter von STRs
- Verpflichtung der Plattformen zur Veröffentlichung der Angebote zwingend unter Angabe der Registrierungsnummer
- Verpflichtung der Plattformen zur Datenübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden
- Festlegung eines beispielhaften Katalogs zulässiger Regulierungsmaßnahmen im EU-Legislativakt

36. Pauschalreisen – Überarbeitung der Rechtsvorschriften (Anpassung an den COVID-19-Kontext)

- REFIT-Initiative:
- Wie in der neuen Verbraucheragenda von 2020 und im Bericht von 2021 über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie angekündigt, wird die KOM bewerten, ob die RL jederzeit einen soliden und umfassenden Verbraucherschutz gewährleistet, wobei auch Aspekte des Insolvenzschutzes und Erkenntnisse aus COVID-19 einfließen sollen. Bei der Bewertung werden die einschlägigen Maßnahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Bewertung könnte Ende 2022 ein bereits vorliegender Vorschlag für eine Überarbeitung der RL vorgelegt werden.
- Bei der Überarbeitung wird auch die Möglichkeit geprüft, die Vorschriften und Definitionen für verbundene Reiseleistungen und deren Unterscheidung von Pauschalreisen zu vereinfachen oder zu straffen, um es der Branche, den Verbrauchern und den Durchsetzungsbehörden zu erleichtern, festzulegen, welche Vorschriften für eine bestimmte Kombination von Dienstleistungen gelten. Überprüft wird, ob es möglich ist, die Informationspflichten bei gleichbleibendem Verbraucherschutz zu vereinfachen, bestimmte andere Vorschriften (z.B. über freiwillige Gutscheine) zu präzisieren und die Pauschalreiserichtlinie weiter an die VOen über Passagierrechte anzupassen.
- legislativ, 4. Quartal 2022

37. Recht auf Reparatur

- Kommission will bald einen Vorschlag vorlegen
- Noch besteht keine Regelung, daher auch kein Inhalt; Konsultation zielt darauf ab, zu erkennen, wie ein Recht der Verbraucher auf Reparatur geregelt werden kann/soll, um mehr Nachhaltigkeit zu erreichen
- Nicht alle Branchen sind gleichermaßen betroffen, sondern nur Hersteller von Produkten, bei denen eine Reparatur möglich ist; diese Mitglieder aber sind davon betroffen je nachdem wie die Regelungen ausgestaltet werden
- Beispiele:
- Je nachdem wie die geplante Regelung ausgestaltet werden würde, würden Hersteller ggfs. zur Reparatur verpflichtet, was zu hohen Kosten (Logistik, Lagerung Ersatzteile) führen könnte. Andererseits könnte den Herstellern durch eine entsprechende Regelung auch die Möglichkeit genommen werden, ihre Produkte selbst zu reparieren mit u.U. negativen Konsequenzen, was Know How der Reparatur etc. betrifft

38. EU Instrumentarium Nachahmungsschutz

- Noch kein fester Regelungsinhalt, aber vorgeschlagene Maßnahmen
- Gute Ansätze zur Bekämpfung von Nachahmungen, aber weitere Ansätze erforderlich
- Beispiele:
- Vorgeschlagene Maßnahmen sollen bspw. sein mehr Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern, bessere Zusammenarbeit Behörden nationale und zwischen den Mitgliedsstaaten;

39. Green Claims:

- Anstehender Vorschlag der EU-Kommission zur Verhinderung von Greenwashing, Veröffentlichung geplant für Juli 2022
- Vorgaben zur Substantiierung von Aussagen zu Umwelteigenschaften
- Genehmigungspflicht von Umweltaussagen im Vorfeld entsprechend Health-Claims Verordnung würden bürokratische Hürden für die Vermarktung von umweltfreundlichen Innovationen.
- Beispiele:
- Umweltfreundliche Innovationen können aufgrund fehlender Vorabgenehmigung nicht vermarktet werden. Der Austausch umweltschädlicherer Produkte durch neuere, umweltverträglicherer verzögert sich.
- Klar ist dagegen, dass die Aussagen substantiiert sein müssen: no data no claim

40. **Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten (Directive on improving working conditions in platform work)**

- Stand: Die Kommission hat im Dezember 2021 einen Richtlinien-Vorschlag (und einen Leitfaden zum Koalitionsrecht) vorgelegt, welcher nun in Rat und Parlament diskutiert wird.
- Inhalt: Die Kommission will die Arbeitsbedingungen und den Zugang zum Sozialschutz von Plattformbeschäftigten verbessern sowie ermöglichen, dass sich auch selbstständige Plattformbeschäftigte kollektivrechtlich organisieren können. Kernelement der Richtlinie ist die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei bestimmten Plattformbeschäftigten.
- Vage formulierte Kriterien für die Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses (folglich eine schnelle Vermutung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses), Rechtsunsicherheit zwischen EU-Kriterien und nationalen Maßgaben zur Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses.
- Die im deutschen Recht verankerten Unterschiede zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen müssen erhalten bleiben. Es drohen sonst Effekte weit über die den Bereich der Plattformen hinaus.

41. **Regulierung Maschinenprodukte (Neufassung Maschinenrichtlinie)**

- Im Gesetzgebungsprozess
- Sicherheitsvorschriften sollen an neue Technologien angepasst werden (KI);
- Kommissionsentwurf sieht massive Erweiterung von Zertifizierung durch Drittstellen vor Idee einer horizontalen Produktrichtlinie für den EU-Markt.
- Beinhaltet die Überarbeitung und Öffnung der Ökodesign-RL, um zukünftig alle Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus und aller Umweltparameter darunter adressieren zu können. Der Produktpass als Instrument der Rückverfolgbarkeit und Transparenz.
- Die im Kommissionsentwurf vorgesehene Drittstellenzertifizierung verzögert den Markteintritt von Innovationen und ist teuer (gem. EU Kommission rund 170.000 € zusätzlich je Bewertung)
- Regulierung von Produkten (indirekte Betroffenheit) die mit/auf Technologien des MuA erzeugt werden, wie für Maschinenbauprodukte selber (direkte Betroffenheit). Mit umfassenden Produktvorgaben im Sinne der Nachhaltigkeit und hoher Datenaufwand beim DPP verbunden.
- Insbesondere Innovationen in Kleinserien werden behindert.
- Mögliche Volldeklaration von Produkten.
- Kosten beim Datenaufwand und Handling.

42. SCIP

- Gilt seit dem 5. Januar 2021. Übermittlung der Informationen an die ECHA.
- Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen oder Produkten, die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie eingerichtet wurde.
- Eintragungen in die Datenbank sind mit immensem bürokratischem und finanziellem Aufwand verbunden.
- Ein tatsächlicher Mehrwert für die Umwelt/Nachhaltigkeit kann bisher nicht erkannt werden, da die meisten Produkte weiterhin wie vorher im Recycling gehandhabt werden

43. PFAS

- Einzelne EU-MS haben einen Antrag zur Beschränkung der PFAS-Stoffgruppe eingereicht. Auf EUEbene wird vorraus. ab dem 15. Juli 2022 eine öffentliche Konsultation dazu starten.
- Geplante weitgehende Beschränkung der Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Anstatt wie bisher einzelne
- Stoffbeschränkungen vorzunehmen, soll hier eine gesamte Stoffgruppe (PFAS) verboten werden.
- Starke Gefährdung für Geschäftsmodelle aus dem Maschinenbau, da bei einer Beschränkung die meisten Technologien des Maschinenbaus nicht mehr auf den Markt gebracht werden können.
- Die benannten Stoffe sind bspw. in Dichtungsringen enthalten. Damit dürften, alle Komponenten/Technologien mit diesen nicht mehr auf den europäischen Markt gebracht werden.

44. Energie-Effizienz Richtlinie

- Im Gesetzgebungsverfahren
- Überarbeitung der existierenden Richtlinie um den erhöhten Klimaziele nachzukommen.
- Energieaudit-Empfehlungen, deren Amortisationsdauer geringer als vier Jahre ist, sollen verpflichtend umgesetzt werden laut aktuellem Entwurf. Könnte teuer für größeren Firmen sein und die Knappheit an Energie Audit Berater erhöht den Preis. Andererseits werden nur die Firmen mit etwas höherem Energieverbrauch nun getroffen unter dem neuen Vorschlag.

45. Verbraucherkreditrichtlinie + Wohnimmobilienkreditrichtlinie

- Die EU-Kommission hat am 30. Juni 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt.
- Der federführend Verbraucherschutzausschuss des EU-Parlaments hat am 31. Januar 2021 einen Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag vorgelegt.
- Derzeit findet eine Konsultation hinsichtlich einer möglichen Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die EU-Kommission statt.
- Schätzungen zu den Auswirkungen für Bankensektor / VÖB-Mitgliedsinstitute
- Verschärfung der bereits bestehenden ausreichenden Regelungen für Verbraucherkredite / Wohnimmobilienkredite würde zu erheblichem personellen und technischen Mehraufwand bei allen betroffenen Mitgliedsinstituten führen.
- Aufgrund des durch den Mehraufwand bedingten internen Kostenanstiegs würde die Kreditvergabe mangels ausreichender Wirtschaftlichkeit reduziert werden.
- Konkrete Beispiele zu den Auswirkungen
- Zusätzlich erforderliche allgemeine und vorvertragliche Informationen erhöhen die Komplexität der Kreditvergabe.
- Eine Verschärfung der Anforderungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung würde ggf. bestimmte Gruppen von Verbrauchern (bspw. mit befristeten Arbeitsverträgen) von der Kreditvergabe ausschließen.

46. Digital Operational Resilience Act (DORA)

- Angestrebte Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Resilienz von IKT-Infrastrukturen darf nicht zu unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen der Kreditwirtschaft und bei IKT-Dienstleistern führen.
- Trilog-Verhandlungen mit politischer Einigung abgeschlossen, abschließende Zustimmung des ECON für Anfang November geplant, Beschlussfassung und Inkrafttreten durch das EU-Parlament voraussichtlich noch in 2022
- Anwendung 24 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt (voraussichtlich Anfang 2025); Konkretisierung durch Leitlinien und RTS der ESA (auf Grundlage delegierter Rechtsakte)
- Grundlage für die Harmonisierung der Anforderungen an die digitale Betriebs-Resilienz von IKT-Infrastrukturen im EU-Finanzsektor
- Konkretisierende und neue Anforderungen bedeuten zusätzlichen Aufwand durch Überprüfung, Umsetzung und Nachweisführung der Anforderungskonformität in grundsätzlich allen Mitgliedsinstituten.
- Neue Vorgaben u. a. an die Dienstleistersteuerung (z. B. Vertragsmanagement und Weiterverlagerungen von IKT-Dienstleistungen) bedeuten zusätzlichen Aufwand und können grundsätzliche Beschränkungen bei der Auswahl von Dienstleistern bedeuten.
- Durchführung von „TIBER-Tests“ zur weitergehenden Überprüfung der Cyber-Resilienz der Institute bedeuten Zusatzaufwand und bergen ungeklärte Risiken.
- Hohe Anforderungen können Auswahl und Nutzung von IKT-Dienstleistern – z.B. für Cloud-Dienstleistungen – limitieren und den Wettbewerb beeinflussen.

47. SEPA-Echtzeitzahlung

- Die EU-Kommission möchte per Regulierung alle Institute zur SEPA-Echtzeitzahlung verpflichten.
- Die EU-Kommission möchte Ende Oktober 2022 einen Entwurf zur Regulierung von SEPA-Echtzeitzahlungen vorlegen, nach der voraussichtlich alle Kreditinstitute verpflichtet werden sollen, SEPA-Echtzeitzahlung anzubieten und anzunehmen (aktiv und passiv).
- Entgelte für SEPA-Echtzeitzahlungen könnten mit einer Regulierung entfallen.
- Wir (EAPB/VÖB) plädieren dafür, dass Förderbanken ausgenommen werden sollen. Dies haben wir im Februar 2022 in einem Schreiben an die EU-Kommission nochmals adressiert.
- Übergangsfristen, Aktiv-/Passivunterstützung, „Confirmation of Payee“ und weitere Kontoarten sind ebenfalls Diskussionspunkte
- Beispiele:
- Institute müssen für die aktive und passive Unterstützung von Echtzeitzahlungen neue IT-Systeme installieren und betreiben. Für die Projekte sind Übergangsfristen notwendig. Banken ohne Retail-Geschäft müssen von einer Verpflichtung zur Unterstützung von Echtzeitzahlungen ausgenommen werden, um Produktkosten nicht künstlich in die Höhe zu treiben.
- Sofern Institute „Confirmation of Payee“ (Abgleich von Zahlernamen und IBAN) einführen müssen, werden zusätzliche Systeme notwendig. Höhere Kosten können sich bspw. zusätzlich auf höhere Kontoführungsentgelte und Produktkosten für Finanzdienstleistungen auswirken.

48. Medizintechnik

- Schon in Kraft getretene neue EU-Verordnung über Medizinprodukte (also stoppen/verlangsamen nicht mehr möglich, aber Anpassungen innerhalb des Systems), stellt Unternehmen vor große Herausforderungen, z.B.:
- Die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (die sogenannte Medical Device Regulation; MDR) ist seit dem 26. Mai 2021 in Kraft und regelt den EU-Marktzugang für Medizinprodukte wie Herzschrittmacher, Geräte für die Intensivmedizin und Diagnostik und chirurgische Instrumente neu.
- Die Umsetzung der neuen Vorgaben ist mit großen Herausforderungen für alle beteiligten Akteure und insbesondere für die vielen kleinen und mittleren Betriebe Hersteller von Medizinprodukten verbunden.
- Unter anderem sind die Betriebe mit deutlichen Kostensteigerungen konfrontiert und es gibt erhebliche Engpässe im Zertifizierungssystem, da es an ausreichend Kapazitäten bei den Benannten Stellen fehlt. Insgesamt besteht die Gefahr, dass die neue Regulierung erhebliche negative Auswirkungen auf die Innovationskraft der Branche hat und zudem viele wichtige Bestandsprodukte vom Markt genommen werden. Dies würde nicht nur die Qualität der Gesundheitsversorgung beeinträchtigen, sondern auch die Med-Tech-Branche als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Deutschland insgesamt.
- Problematisch ist vor allem, dass bewährte Bestandsprodukte nach den neuen MDR-Regeln bis Mai 2024 rezertifiziert werden müssen, was angesichts der aktuellen Bearbeitungsdauer und der Zahl von bis heute erst 1.000 abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren utopisch ist.
- Hier sind dringend pragmatische Lösungen erforderlich.
- S. hierzu auch MIT-Forderungspapier

49. Public Country by Country Reporting

- Richtlinie ist im Dezember beschlossen worden, Umsetzung in nationales Recht bis 22.06.2024
- Offenlegungspflicht von Länderberichten von multinationalen Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren, offengelegt werden aufgeschlüsselt pro EU-Mitgliedsstaat Angaben zur Art der Geschäftstätigkeit, der Zahl der Beschäftigten, dem Vorsteuergewinn und der anfallenden Ertragsteuern
- Mitgliedsunternehmen befürchten Wettbewerbsnachteile insbesondere gegenüber USA und China und nach Umsetzung in nationales Recht immer weitergehender Offenlegungspflichten.
- Das BMJ hat nunmehr die Umsetzung in nationales Recht eingeleitet. Hier wird neben den potenziell negativen Auswirkungen mit Blick auf mögliche Begehrlichkeiten und in der Folge mehr Streitigkeiten von Staaten um Steuersubstrat und der Gefahr der Doppelbesteuerung auch ein administrativer Mehraufwand auf die betroffenen Unternehmen zu kommen, etwa durch notwendige Einschaltung von Wirtschaftsprüfer

50. DEBRA-Richtlinienentwurf

- DEBRA-Richtlinienentwurf der KOM vom 11. Mai; Debt-Equity Bias Reduction Allowance).
- Mit dem Vorschlag soll die ungleiche steuerliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapital in mehreren Mitgliedstaaten verringert werden. Grundsätzlich ist der Abzug auch von Eigenkapital zu begrüßen.
- Da aber hinter dem Vorschlag letztlich eine (noch weitere) Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von FKZinsen steht und der EK-Abzug mit einer Beschränkung des FK-Abzugs verknüpft wird, lehnen wir den Vorschlag ab.
- Gerade in Zeiten steigender Zinsen und hohen Liquiditätsbedarfs würden die Unternehmen dadurch erheblich belastet. Für den Fall exzessiver FKAbzüge gibt es in Deutschland bereits die Zinsschranke. Der bislang durch DEBRA vorgesehene Mechanismus wäre ein Zuschussgeschäft für den Steuerpflichtigen

51. Euro7

- Die geplante Einführung darf keine unverhältnismäßigen Belastungen mit sich bringen

52. Ecodesign for Sustainable Product Regulation (ESPR) und Digitaler Produktpass (DPP)

- Der Vorschlag wurde am 30. März 2022 veröffentlicht.
- Idee einer horizontalen Produktverordnung für den EU-Markt. Beinhaltet die Überarbeitung und Öffnung der Ökodesign-RL, um zukünftig alle Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus und aller Umweltparameter darunter adressieren zu können. Der Produktpass als Instrument der Rückverfolgbarkeit und Transparenz.
- Die Sammlung von produktrelevanten Daten zur Erfüllung zukünftiger Produkthanforderungen im Sinne der Nachhaltigkeit und Erstellung des DPPs ist eine der größten Herausforderungen für Unternehmen. Investitionen in neue IT-Infrastrukturen und Interoperabilität von Systemen wird in diesem Kontext wesentlich werden. Auch die Fragen zur Sicherheit, Verwaltung, Offenlegung und Zugang an Dritte zu produktrelevanten Informationen wird KMUs vor Herausforderungen stellen.
- Beispiele: Mögliche Volldeklaration von Produkten.
- Kosten beim Datenaufwand und Handling.

53. Produkthaftungsregeln

- Die Kommission hat am 28. September 2022 zwei Vorschläge angenommen, mit denen die Haftungsregeln angepasst werden sollen.
- Erstens schlägt die Kommission vor, die bestehenden Vorschriften der PDL über die verschuldensunabhängige Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte zu modernisieren. Zweitens schlägt die Kommission eine gezielte Harmonisierung der nationalen Haftungsregeln für KI vor, um Opfern von Schäden im Zusammenhang mit KI den Erhalt einer Entschädigung zu erleichtern.
- Diese neuen Haftungsregeln drohen die Rechtssicherheit für technologische Innovationen zu untergraben. Das bei den Unternehmen bekannte EU-Produkthaftungsrecht ist technologieunabhängig und daher auch auf KI anwendbar. Es sind keine Anwendungsfälle bei der Nutzung von KI ersichtlich, die nicht auch bereits mit dem geltenden Haftungsregime interessengerecht gelöst werden könnten. Darüber hinaus können die Bestimmungen über Beweise zu amerikanischen Verhältnissen führen.
- Zum Beispiel Offenlegung von Beweismitteln

54. Anti-Zwangs Instrument

- Die Kommission hat am 8. Dezember 2021 einen Gesetzesvorschlag angenommen.
- Das Instrument soll in einem ersten Schritt durch Dialog eine Deeskalation und die Rücknahme konkreter Zwangsmaßnahmen bewirken. Gegenmaßnahmen der EU würden nur als letztes Mittel angewandt, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, gegen wirtschaftliche Einschüchterung, die viele Formen annehmen kann, vorzugehen. Dabei kann es sich um explizite Zwangsmaßnahmen und handelspolitische Schutzinstrumente handeln, die andere Länder gegen die EU einsetzen, um selektive Grenz- oder Lebensmittelsicherheitskontrollen von Waren aus einem bestimmten EU-Land oder um einen Boykott von Waren mit bestimmtem Ursprung
- Auch extraterritoriales Verhalten sollte von diesem Instrument abgedeckt werden. Außerdem ist es notwendig, ein EU-Instrument zu schaffen, das angegriffene EU-Unternehmen mit finanziellen Mitteln unterstützt, um kurzfristige finanzielle Engpässe zu überbrücken
- Beispiel: Das Verhalten Chinas gegenüber Litauen

55. Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

- Die Kommission hat am 14. September 2022 vorgeschlagen, Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt zu verbieten
- EU-Mitgliedstaaten werden zuständige Behörden benennen müssen, die für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind. Diese Behörden führen eine Untersuchung durch, die sich auf einen risikobasierten Ansatz stützt und die aus zwei Phasen besteht
- Der Vorschlag sieht erhebliche Verpflichtungen für so genannte Wirtschaftsbeteiligte vor. Diese Wirtschaftsbeteiligten dürfen keine Produkte exportieren oder zur Verfügung stellen, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Darüber hinaus scheint der Vorschlag den Wirtschaftsbeteiligten Sorgfaltspflichten im Bereich der Zwangsarbeit aufzuerlegen

56. Single Market Emergency Instrument (SMEI)

- Vorschlag der EU-Kommission wurde am 19. September veröffentlicht.
- Das „SMEI“ soll die Funktionsfähigkeit des EI-Binnenmarkts in Krisenzeiten sicherstellen. Binnemarktschädigende Maßnahmen der Mitgliedsstaaten wie etwa Grenzsicherungen sollen verhindert werden. Gleichzeitig soll die EU-Kommission ermächtigt werden, im Krisenfall in Lieferketten eingreifen zu können und z.B. Prioritäten für Lieferungen setzen zu können.
- Der Eingriff der Politik in Lieferketten und betriebswirtschaftliche Entscheidungen beeinträchtigt die Lieferzuverlässigkeit der Unternehmen und schädigt die Reputation der Unternehmen und des Standorts Europa.

57. Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel

- Die EU-Kommission hat am 30. März 2022 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit dem die Verbraucherrechterichtlinie und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken geändert werden sollen. Der Vorschlag zielt als Folgemaßnahme des europäischen Green Deals insbesondere darauf ab, zu einer kreislauforientierten EU-Wirtschaft beizutragen.
- Künftig sollen Unternehmer insbesondere folgende zusätzliche Informationen über Waren bereitstellen:
- Informationen über gewerbliche Garantien mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern der Hersteller der Waren solche Garantien bereitstellt.
- Information über die Nichtbereitstellung einer Garantie seitens des Herstellers mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren bei energiebetriebenen Waren.
- Informationen über die Reparierbarkeit der Waren (sofern zutreffend) oder alternativ andere einschlägige Reparaturangaben des Herstellers (z. B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Reparaturhandbücher).
- Informationen zu Software-Updates der Anbieter bei Waren mit digitalen Elementen.
- Diese herstellerbezogenen Informationspflichten treffen nicht Hersteller, sondern in erster Linie Verkäufer, die Waren an Verbraucher verkaufen. Diese Pflichtenzuordnung verkennt die Verantwortung und Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten.“

58. MiFID II

- Gesetzesvorschläge zum MiFID II-Review in Q1 2023 zu erwarten, voraussichtlich im Rahmen der Retail Investment Strategy der EU-Kommission (konkret zu Informationspflichten, Provisionen, Kundenkategorien).
- Nachhaltigkeit: MiFID-Regelungen zu Product Governance, Anlageberatung und Vermögensverwaltung wurden ergänzt, hierzu auch umfangreiche Detailregelungen durch BaFin/ESMA zu erwarten.
- Schwerpunkt der BaFin liegt auf Verbraucherschutz (Mystery Shopping, Produktaufsicht).
- Schätzungen zu den Auswirkungen für Bankensektor:
- Weitere Deregulierung im Wertpapiergeschäft erforderlich, bspw. durch Reduzierung des Dokumentations- und Informationsaufwandes.
- Keine weitere Überfrachtung der MiFID Product Governance Vorgaben sowie Verzicht auf Kosteninformationen bei Verkäufen.
- Aufrechterhaltung von Zuwendungen (Provisionen) als Instrument der Vertriebssteuerung.
- Verzicht auf zu hohe Detailtiefe bei den MiFID-Nachhaltigkeitsvorgaben (insb. auf der untergesetzlichen Ebene) mit Blick auf die Product Governance Vorschriften und Vorgaben in der Anlageberatung.
- Konkrete Beispiele zu den Auswirkungen
- Banken, die das Retailgeschäft betreiben, müssen die MiFID II Regelungen zum Anlegerschutz für Privatkunden beachten. Die Regelungen in der MiFID II zum Geschäft mit Unternehmenskunden und zum Handel sind ebenfalls zu beachten; ggf. Aufwand aus dem BaFin Aufsichtsschwerpunkt Verbraucherschutz.
- Bevorstehender MiFID II Review kann zu Umsetzungsaufwand führen, u.a. auch Auswirkungen auf Compliance-Prozesse.
- MiFID II Anpassungen zur Nachhaltigkeit (ESG) sind aktuell umzusetzen (Produkt- und Vertriebsprozesse).

59. „Sustainable Use Regulation“/ nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- Verordnungsentwurf der EU-Kommission liegt vor
- Kerninhalt: Verbot aller Pflanzenschutzmittel in allen Schutzgebieten
- Kritik: Massive Bedrohung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und Strukturen; massive Auswirkung auf Ernährungsproduktion und Selbstversorgungsgrad
- Alternativen: Innovation (Präzisionslandwirtschaft); Anreize oder ein Handelssystem mit Zertifikaten für Pflanzenschutzmittel

- 60. Artikel 8 der EU-Richtlinie 2019/904 (Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie)**
- 61. TPD III in Planung**
- Aromenverbot für traditionelle Tabakprodukte (Kulturgüter) Pfeifentabak und Schnupftabak
- 62. EPBD (Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)**
- Fehlende Anreize für kleinere, schrittweise Sanierungen.
 - Vorgesehener Zeitrahmen zu ambitioniert.
 - Formulierungen zu Energieausweis-Datenbanken zu schwammig: Uneingeschränkter Zugriff für Kreditinstitute muss gesichert werden.
 - Mortgage Portfolio Standard (Beim Mortgage Portfolio Standard (MPS) handelt es sich um einen Mechanismus, der Hypothekengebern Anreize bietet, die durchschnittliche Gesamtenergieeffizienz des von ihren Hypotheken abgedeckten Gebäudeportfolios zu verbessern. So sollen potenzielle Kunden ermutigt werden, ihre Immobilien energieeffizienter zu gestalten. Im ITRE-Berichtsentwurf wird der MPS allerdings nicht mehr als freiwillig, sondern als verpflichtend definiert) muss für Kreditgeber freiwillig bleiben. Sonst könnten zahlreiche Kunden von der Sanierungs-Finanzierung ausgeschlossen werden.
 - Pay-as-you-save (Der Begriff beschreibt ein neuartiges Finanzierungsinstrument, dass energetische Sanierungen attraktiver machen soll. Ein Pay-as-you-save scheme soll dem Kreditnehmer garantieren, dass die monatlichen/jährlichen Kreditrückzahlungen niemals die Energieeinsparungen übersteigen. Wenn ich mir bspw. eine Sanierung finanzieren lasse, die €100 Energieersparnisse pro Monat erzielt, so darf die monatliche Kreditrückzahlung max. €100 betragen) ist kaum umsetzbar und zudem realitätsnah. Die besonderen Anforderungen an Sanierungskredite würden zu exzessiv langen Laufzeiten führen.
- 63. Deforestation Regulation (Entwaldungsverordnung)**
- Einbeziehung von Kreditinstituten, wie vom Parlament vorgesehen, wäre in seiner aktuellen Form nicht praktikabel.
 - Daraus resultierende Sorgfaltspflichten könnten die Kreditvergabe insb. bei Neubauten enorm erschweren und damit den Zielen der EPBD zuwiderlaufen.

64. EU-Bauproduktenverordnung (COM(2022) 144 final).

- Hier liegt seit dem 30. März 2022 ein Kommissionsvorschlag vor.
- Konsequenzen:
- Die geltende Bauproduktenverordnung richtet sich von ihrem Anwendungsbereich her an Hersteller, die ihre Bauprodukte vermarkten. Der Kommissionsvorschlag für eine neue Bauproduktenverordnung hingegen würde eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs mit sich bringen. So sieht Art. 2 Abs. 1 lit. c) vor, dass die Verordnung auch auf Bauprodukte anwendbar sein soll, die auf der Baustelle zum sofortigen Einbau in Bauwerke hergestellt werden. Hierdurch würden zukünftig faktisch nahezu alle Baubetriebe in den Anwendungsbereich der Bauproduktenverordnung fallen.
- Nimmt der Bauunternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit eine Veränderung des Bauprodukts vor, bevor er dieses einbaut (kürzen, schneiden, feilen, bohren, biegen, etc.) besteht die Möglichkeit, dass sich die Leistungen des Bauprodukts verändern. In der Folge besteht die Gefahr, dass die Leistungserklärung des Bauproduktenherstellers nicht mehr zutreffend ist. Der Bauunternehmer hat dann ein Bauprodukt im Sinne der Bauproduktenverordnung hergestellt, für das die Leistungserklärung des ursprünglichen Herstellers wegen der vorgenommenen Veränderung nicht mehr gilt.
- Nach dem Kommissionsvorschlag muss der Bauunternehmer dann die Garantie dafür übernehmen, dass dieses „neue“ Produkt den materiell-rechtlichen Anforderungen der Bauproduktenverordnung entspricht. Dadurch würden erhebliche bürokratische und finanzielle Belastungen auf die Bauunternehmen zukommen. Bauunternehmer haften nach allgemeinen nationalen zivilrechtlichen Regelungen. Das ist ausreichend. Eine darüber hinausgehende unmittelbare Haftung nach der europäischen Bauproduktenverordnung ist nicht erforderlich.

- 65. Critical Entities Resilience Richtlinie**
- Trilog abgeschlossen
 - Folgen schwer abschätzbar, da durch die Definition physischer kritischer Infrastrukturen weitreichende Pflichten resultieren können
- 66. Revision Abfallrahmenrichtlinie**
- RL-Entwurf in Erarbeitung
 - Mögliche Definition von Reduktionszielen von Lebensmittelabfällen kann zu nicht realisierenden Erfüllungsaufwänden führen
- 67. Initiative zum Insolvenzrecht, Q 4/ 2022**
- 68. Einheitliches Regelwerk für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT), Q 3/ 2023**
- 69. Vorschlag für einen gemeinsamen europäischen Mobilitätsdatenraum, Q 2/ 2023**
- 70. Initiative zur Ökologisierung von Unternehmensflotten, Q 3/ 2023**
- 71. Vorschlag zu kritischen Rohstoffen Q 1/ 2023**
- 72. EU-Abfallverbringungsverordnung**
- 73. EU-Verpackungsrichtlinie**
- 74. (EG-)Altfahrzeugrichtlinie**
- 75. EU-Batterieverordnung**
- 76. Novelle RoHS**